

Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 03.07.2014

Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014 in Mainz

A Problem

Am 22./23. Mai 2014 fand in Mainz die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) statt.

B Lösung

Die für die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend relevanten Beschlüsse der Konferenz werden der staatlichen Deputation als Anlage zur Kenntnis gegeben.

C Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014 in Mainz zur Kenntnis.

Anlage: Beschlüsse der JFMK

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 2: Bericht des Bundes

Beschluss:

Die JFMK nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis.



Bericht des Bundes

Jugend- und Familienministerkonferenz am 22./23. Mai 2014 in Mainz

- TOP 2 -

Der Bericht des Bundes konzentriert sich auf aktuelle Informationen und Entwicklungen in den politischen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes seit der Vorlage des Berichts des Bundes zur Sitzung der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 20./21. Februar 2014 in Stuttgart.

Inhalt

A.	Kinder- und Jugendpolitik	3
1.	Ausbau und Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung	3
2.	Gutes Aufwachsen mit digitalen Medien	3
3.	Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	4
4.	Fonds Heimerziehung und Ergänzendes Hilfesystem sexueller Missbrauch	5
5.	Eigenständige Jugendpolitik	7
B.	Familienpolitik	8
1.	Familienpolitik für mehr Partnerschaftlichkeit und wirtschaftlich stabile Familien: Elterngeld Plus und Elternzeit	8
2.	Familienfreundliche Arbeitswelt	8
3.	Lokale Bündnisse für Familie	9
4.	Kommunale Familienzeitpolitik	9
5.	Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern“	10
6.	Familienpolitik in der Demografiestrategie der Bundesregierung	11
7.	Neue Aufgaben im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11
C.	Demokratie und Vielfalt	12

A. Kinder- und Jugendpolitik

1. Ausbau und Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung bekannt. Der Austausch und die Abstimmung über künftige Unterstützungsbedarfe und –instrumente in der Jugend- und Familienministerkonferenz sind dabei von zentraler Bedeutung.

Studien, wie z.B. NUBBEK belegen, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung in Deutschland bislang noch nicht überall zufriedenstellend ist und verbessert werden muss. Gerade vor dem Hintergrund des massiven U3-Ausbaus erhält die Qualitätsdebatte eine neue Relevanz. Ziel ist es, bundesweit gleichwertige Bildungschancen zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wünscht den fachlichen Austausch mit den Ländern über eine gemeinsame qualitative Zielperspektive.

Die Kindertagespflege ist ein integrativer Teil der Kinderbetreuung und ihrer qualitativen Weiterentwicklung. Das Bundesfamilienministerium wird sich im Anschluss an das derzeitige Aktionsprogramm Kindertagespflege weiter in diesem Feld engagieren und für das neue Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege werben.

Die Offensive Frühe Chancen soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden. In die konkrete Ausgestaltung werden die Länder eingebunden.

Die Ganztagsbetreuung von Schulkindern bleibt, wie es im Koalitionsvertrag verankert ist, auf der Agenda. Ziel ist es eine gute ganztägige individuelle Förderung von Kindern bis mindestens zum 10. Lebensjahr zu gewährleisten.

Gemäß Koalitionsvertrag werden die Länder in dieser Legislaturperiode um sechs Milliarden Euro bei der Finanzierung von Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen entlastet. Sollten die veranschlagten Mittel für die Kinderbetreuung für den Aufwuchs nicht ausreichen, werden sie in Höhe des erkennbaren Bedarfes aufgestockt.

2. Gutes Aufwachsen mit digitalen Medien

Digitale Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen wie in keiner Generation zuvor: 93 Prozent der 12-13-Jährigen sind heute regelmäßig online, 73 Prozent der jugendlichen Internetnutzer sind mit einem Smartphone unterwegs, fast ein Drittel der Dreijährigen nutzt mittlerweile Apps. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf ein gutes Aufwachsen mit Medien. Die Entwicklung, dass immer jüngere Kinder mobiles Internet und internationale Plattformen nutzen, stellt besondere Anforderungen an die Unterstützung von Familien in der Medienerziehung und an die Zukunftsfähigkeit des Jugendmedienschutzes. Die Kinder- und Jugendpolitik steht vor der Aufgabe, den Jugendmedienschutz zu modernisieren, damit er neue Medienentwicklungen berücksichtigt, international anschlussfähig ist und im Familienalltag besteht. Um dieses Ziel zu

erreichen, ist es notwendig, die im Koalitionsvertrag verankerte Kohärenz der gesetzlichen Regelungen zu erreichen, Unternehmen in einen vorausschauenden Jugendmedienschutz nach dem Prinzip „safety by design“ einzubeziehen, Familien flächendeckend und verlässlich in Fragen der Medienerziehung zu beraten und Jugendliche als aktive Mitgestalterinnen und -gestalter eines zeitgemäßen und glaubwürdigen Jugendmedienschutzes zu gewinnen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist es angezeigt, zu diesen Fragen eine gemeinsame kinder- und jugendpolitische Positionierung zwischen den Jugendministerien auf Landes- und Bundesebene zu erreichen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist dabei, dass parallel zum Diskussionspapier der Länder über eine Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags auch der Bund mit einer Novellierung des Jugendschutzgesetzes seinen Beitrag zu einem zukunftstauglichen Gesamtsystem im Jugendmedienschutz leisten kann.

Ob ein gutes Aufwachsen mit digitalen Medien gelingt, entscheidet sich ganz wesentlich in den Familien. Deshalb liegt auf der Förderung von Medienerziehung auch weiterhin ein Schwerpunkt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In diesem Handlungsfeld besteht die Notwendigkeit, zwischen Bund, Ländern und allen Beteiligten Förderstrategien und verlässliche Strukturen zu vereinbaren, um Elterninformation und Elternberatung, die ein wesentlicher Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des SGB VIII darstellen, im Netz und vor Ort weiterzuentwickeln und auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

Im Einklang mit dem Koalitionsvertrag wird weiterhin der Aufbau des I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet als „Think Tank“ für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz fortgesetzt. Dies gilt auch für die laufenden Gespräche zur Entwicklung der organisatorischen Zielstruktur des I-KiZ. Aktuelle inhaltliche Schwerpunkte sind die Einrichtung einer Anlaufstelle für Jugendliche und Eltern im Netz, der Anstoß zur Entwicklung von vorausschauenden technischen Lösungen für den Kinder- und Jugendschutz durch Unternehmen sowie die Verbesserung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbrauchs- und die Ächtung von sogenannten Posendarstellungen im Netz.

3. Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein schreckliches Verbrechen. Die Betroffenen haben in den vergangenen Jahren erreicht, das gesellschaftliche Tabu zu brechen. Der Aktionsplan 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und die Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch bilden die Grundlage für die notwendigen Maßnahmen, die im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzeptes umgesetzt werden müssen. Fünf Punkte sind dabei besonders wichtig:

- Verbesserungen im Strafrecht und in der Strafverfolgung
- Schutz und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren
- Verwirklichung des Rechts auf Schutz vor sexueller Gewalt
- Verbesserte Hilfen und Therapien für Betroffene
- Bekämpfung von Persönlichkeitsverletzungen in den digitalen Medien

Strafrechtliche Ahndung und Prävention, Beratung und Hilfestellungen müssen Hand in Hand gehen. Bei der Umsetzung des Gesamtkonzeptes kommt es daher auf eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts, den Ländern, Kommunen, Verbänden, Expertinnen und Experten und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs an.

Wir brauchen eine gemeinsame neue Kultur des Hinschauens, die sexuelle Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem anerkennt und ächtet und Betroffenen stärker in den Mittelpunkt rückt.

4. Fonds Heimerziehung und Ergänzendes Hilfesystem sexueller Missbrauch

Fonds Heimerziehung

Die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) erbringen Hilfeleistungen an Personen, die als Kinder oder Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der ehemaligen DDR in Heimen Unrecht und Leid erfahren haben und bis heute unter den Folgen leiden.

Der Fonds „Heimerziehung West“ (Start 01. Januar 2012) wurde von seinen Errichtern (1/3 Bund, 1/3 westdeutsche Länder, 1/3 Kirchen) mit 120 Mio. Euro ausgestattet, der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ (Start 01. Juli 2012) von seinen Errichtern (50 Prozent Bund, 50 Prozent ostdeutsche Länder) mit 40 Mio. Euro. Bis zum 31. März 2014 wurden beim Fonds „Heimerziehung West“ ca. 14.300 Vereinbarungen im Gesamtwert von ca. 80,2 Mio. Euro mit rund 7.700 Betroffenen abgeschlossen. Beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ waren es rd. 6.400 Vereinbarungen im Gesamtwert von ca. 33,8 Mio. Euro mit rund 4.000 Betroffenen.

Der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ ist aufgrund einer unerwartet hohen Inanspruchnahme von Fondsleistungen knapp zwei Jahre nach seinem Start bereits nahezu ausgeschöpft. Die Errichter haben sich Ende Februar 2014 politisch darauf verständigt, den Fonds unter Beibehaltung der jeweiligen Anteile aufzustocken und fortzuführen. Zur Liquiditätssicherung in 2014 wurde vereinbart, zunächst 25 Mio. Euro einzuzahlen. Eine Anmeldefrist für Betroffene bis zum 30. September 2014 soll helfen, anhand der dann bekannten Zahl potenzieller Leistungsempfänger/innen den Gesamtbedarf zu ermitteln, so dass in 2015 die generelle Aufstockung erfolgen kann. Im Zuge der Aufstockung wurden bestimmte Leistungen einer vertieften Überprüfung unterzogen und die Anforderungen an die Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Heimaufenthalt, Folgeschaden und vereinbarter Hilfe erhöht. Der Regionalkonferenz der Ministerpräsidentin und

der Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder wird in Umsetzung ihres Beschlusses vom Dezember 2013 nun zeitnah ein mit dem Bundesfamilienministerium und den Finanzministerien (Bund und Länder) abgestimmtes Umsetzungskonzept vorgelegt.

Auch beim Fonds „Heimerziehung West“ ist die Inanspruchnahme in den zurückliegenden Monaten stark gestiegen und steigt weiter an. Dadurch ist absehbar, dass der Fonds in der 2. Jahreshälfte 2014 über die vereinbarten Einzahlungstranchen hinaus weitere Mittel benötigt, um Leistungen an die Betroffenen auszahlen zu können, und dass die Gesamtsumme von 120 Mio. Euro nicht ausreichen wird, um allen Betroffene, die Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen möchten, diese gewähren zu können. In einem ersten Schritt wird es daher notwendig sein, dass die Errichter ihre für 2014 und 2015 geplanten Fondsmittel vorzeitig einzahlen. Ferner werden sie entscheiden müssen, ob der Fonds nach Ausschöpfung der 120 Mio. Euro beendet oder – analog zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ - aufgestockt wird. Die Errichter sind durch ihre Vertretungen im Lenkungsausschuss seit längerem über die finanzielle Entwicklung des Fonds informiert. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im März und April 2014 Errichterkonferenzen einberufen, bei denen die finanzielle Situation des Fonds und mögliche Lösungen auch mit der Finanzseite erörtert wurden. Es wurde vereinbart, zeitnah in den jeweils zuständigen Gremien zu klären, inwieweit ein Vorziehen Einzahlungen machbar und ob ein Aufstocken des Fonds möglich ist. Aus Sicht des Bundes ist dafür Grundvoraussetzung, dass es – wie beim Fonds „Heimerziehung in der DDR“ – bei den bisherigen Anteilen der Errichter bleibt.

Ergänzendes Hilfesystem

Das Ergänzende Hilfesystem als System zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ im Bereich materieller Hilfen für Betroffene besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich sowie dem Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich.

Der vom Bund mit 50 Mio. Euro ausgestattete Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich existiert seit nunmehr einem Jahr (Start 01. Mai 2013). Neben der Verwaltungsvereinbarung mit Mecklenburg-Vorpommern (das Land hat im Dezember 2013 für den Fonds Sexueller Missbrauch 1,03 Mio. Euro bereitgestellt) wird auch der Freistaat Bayern zum 01. Juli 2014 dieser Vereinbarung beitreten und mit einer Summe von rd. 7,6 Mio. Euro den Fonds unterstützen.

Im Ergänzenden Hilfesystem institutioneller Bereich findet bereits die Bearbeitung der die Kirchen betreffenden Anträge statt. Zusätzlich zur Evangelischen Kirche / Diakonie sowie der Deutschen Bischofskonferenz hat im März 2014 auch die Deutsche Ordensobernkonzferenz die Vereinbarung zur Beteiligung am Ergänzenden Hilfesystem institutionell unterzeichnet. Ein Abschluss der Verhandlungen mit Caritas e.V. und Deutschem Roten Kreuz e.V. wird Mitte dieses Jahres erwartet. Verhandlungen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und dem Verband der Schulland-

heime laufen ebenfalls noch. Zeitnah ist geplant, erneut auf Institutionen zuzugehen, mit welchen die Verhandlungen zwischenzeitlich geruht haben.

In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages¹ zur Weiterentwicklung des Ergänzenden Hilfesystems hat der Bund mit den Ländern am 27. März 2014 eine Arbeitsgruppe zur Einbindung der Länder in das bereits bestehende System gebildet. Ziel ist es einerseits, Lösungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen der Länder (Arbeitgeberverantwortung) zu finden. Darüber hinaus soll in der Arbeitsgruppe erneut eine Beteiligung weiterer Länder im familiären Bereich des ergänzenden Hilfesystems erörtert werden.

5. Eigenständige Jugendpolitik

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Eigenständige Jugendpolitik im Dialog mit den Jugendverbänden weiterentwickeln: Dabei geht es einerseits um die Verbreitung des Politikansatzes in der Fläche, andererseits um seine Übertragung in weitere Politik- und Handlungsfelder. Konstitutives Merkmal der Eigenständigen Jugendpolitik ist die angemessene Möglichkeit der Beteiligung junger Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen. Am 13. Mai 2014 fand hierzu ein erster Austausch mit den Jugendverbänden statt.

Die Entwicklung eines „Jugend-Checks“ soll sicherstellen, dass die Belange der Jugend und kommender Generationen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen künftig angemessen Berücksichtigung finden.

Belange Jugendlicher werden über eine neue Arbeitsgruppe Jugend auch in die Demografiestrategie der Bundesregierung einfließen. Das Bundesjugendkuratorium wird als beratendes Gremium der Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Eigenständigen Jugendpolitik eine zentrale Rolle übernehmen.

¹ „Der bestehende Hilfsfonds für Betroffene aus dem familiären Bereich wird gemeinsam mit den Kirchen, Ländern, Verbänden und Institutionen im Rahmen ihrer Verantwortung zu einem Fonds für Betroffene aus dem familiären und institutionellen Bereich weiterentwickelt. Dazu wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Mitte des Jahres 2014 für das bestehende, erweiterte Hilfesystem einen Umsetzungsvorschlag vorlegen soll.“ (Koalitionsvertrag, Seite 100)

B. Familienpolitik

1. Familienpolitik für mehr Partnerschaftlichkeit und wirtschaftlich stabile Familien: Elterngeld Plus und Elternzeit

Die Familienpolitik der Bundesregierung orientiert sich an den Lebenswirklichkeiten der Familien. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter ist dabei zentrales Ziel und entspricht den Wünschen der meisten Mütter und Väter nach einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in Familie und Beruf.

ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Um Müttern und Vätern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit zu erleichtern, die Zeitsouveränität der Familien zu stärken und den Wiedereinstieg der Elternzeitberechtigten ins Erwerbsleben zu begünstigen, wird das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz weiterentwickelt. Dies ist ein erster Schritt hin zur Familienarbeitszeit. Eltern soll die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit ermöglicht werden (Elterngeld Plus). Außerdem soll das Elterngeld um einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden, um die partnerschaftliche Inanspruchnahme des Elterngeldes stärker anzuerkennen. Eltern können auf das neue Angebot in einem von ihnen bestimmten Umfang in der frühen Familienphase zugreifen und damit in die Partnerschaft bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hineinfließen.

Elternzeit/Zeitrecht

Neue Möglichkeiten der Vereinbarkeit soll auch die Flexibilisierung der Elternzeit bringen. Künftig sollen 24 statt bisher 12 Monate der Elternzeit zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden können. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist dazu nicht mehr erforderlich. Außerdem soll jeder Elternteil seine Elternzeit in drei - statt wie bisher in zwei - Zeitabschnitte aufteilen können. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist auch eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

2. Familienfreundliche Arbeitswelt

Mit dem Ziel, Eltern mehr Gestaltungsfreiheit bei der Aufteilung von beruflichen und familiären Aufgaben zu ermöglichen, werden das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ und die Initiative „Familienbewusste Arbeitszeiten“ gemeinsam mit den Sozialpartnern intensiv fortgeführt. Dabei wird der Schwerpunkt „Arbeitszeiten“ um den Schwerpunkt „engagierte Väter“ er-

gänzt. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Bericht „Familie und Arbeitswelt“ mit konkreten Handlungsempfehlungen wird gemeinsam mit den Sozialpartnern vorbereitet.

Das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ mit mittlerweile über 5.200 Arbeitgebern als Mitglieder soll weiter wachsen. Am 07. April 2014 fand im Haus der Deutschen Wirtschaft der Unternehmenstag „Erfolgsfaktor Familie“ statt, das jährliche Netzwerkmitgliedertreffen mit Bundesministerin Schwesig und dem Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages Dr. Schweitzer. Dabei standen partnerschaftliche Arbeitszeitmodelle und die entsprechenden Potenziale für die Wirtschaft im Mittelpunkt der Diskussion.

Das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ ist auf reges Interesse bei Unternehmen und Trägern gestoßen. Die vorhandenen Fördermittel sind mittlerweile ausgeschöpft. Daher können derzeit keine neuen Förderungen in Aussicht gestellt werden. Es wird daran gearbeitet, wie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Fortsetzung des Förderprogramms erfolgen kann.

3. Lokale Bündnisse für Familie

Seit dem Start der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“ vor zehn Jahren haben sich rund 670 Lokale Bündnisse für Familie deutschlandweit gegründet. Mehr als 13.000 Akteure engagieren sich dauerhaft in den Lokalen Bündnissen und rund 29.000 Partnerorganisationen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft unterstützen die Lokalen Bündnisse bei weit über 5.000 Einzelprojekten. Somit tragen die Bündnisse gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern dazu bei, die Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien mit passgenauen familienorientierten Angeboten und unterstützenden Strukturen zu verbessern.

Anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Bundesinitiative steht der diesjährige Aktionstag der Lokalen Bündnisse unter dem Motto „Einzigartig. Partnerschaftlich. 10 Jahre Lokale Bündnisse für Familie“. Gemeinsam mit ihren Partnern zeigen die Lokalen Bündnisse an fast 400 Standorten rund um den 15. Mai 2014, dem Internationalen Tag der Familie, mit kreativen Aktionen ihre Erfolge und Projekte für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bündnis.

Am 24. Juni findet mit Beteiligung der Bundesfamilienministerin ein Zukunftskongress der Initiative Lokale Bündnisse für Familie in Berlin statt. Unter dem Motto: „Partnerschaft macht's möglich: Zeit für Familie und Beruf“ bietet der Kongress Lokalen Bündnissen die Möglichkeit, sich mit Expertinnen und Experten über die Fortsetzung der zehnjährigen Erfolgsgeschichte auszutauschen.

4. Kommunale Familienzeitpolitik

Das Bundesfamilienministerium setzt die Unterstützung von Kommunen bei der Etablierung von Familienzeitpolitik als kommunale Aufgabe fort. Dabei steht der Transfer der Ergebnisse des Modellprojektes „Kommunale Zeitpolitik für Familien“, das mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an fünf Pilotstandorten (Aachen, Herzogenrath, Do-

nau-Ries, Neu-Wulmstorf und Saalekreis) durchgeführt wurde, in die kommunale Praxis im Mittelpunkt. Die guten und erfolgversprechenden Ergebnisse der Pilotprojekte werden auf dem o.g. Zukunftskongress der Initiative der Lokalen Bündnisse für Familie vorgestellt und diskutiert. Erfahrungen und Ergebnisse kommunaler Zeitpolitik in großen Städten bringt die vom Bundesfamilienministerium geförderte Initiative „Neue Zeiten für Familie“ von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister deutscher Großstädte in den Zukunftskongress ein. Die Ausschreibung des „Projekts zur Analyse von Kosten und Nutzeffekten der Praxis kommunaler Familienzeitpolitik an ausgewählten Standorten“ ist erfolgreich verlaufen. Das Projekt, in dem es um die ökonomische Bedeutung einer Familienzeitpolitik für die Kommunen gehen wird, soll im 3. Quartal 2014 starten.

5. Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern“

Die Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern“ des Bundesfamilienministeriums zielt darauf ab, den Erwerbseinstieg für Mütter mit Migrationshintergrund zu erleichtern und den Zugang zu vorhandenen Integrationsangeboten zu verbessern. Denn Mütter mit Migrationshintergrund sind in Deutschland deutlich seltener und in geringerem Stundenumfang erwerbstätig als Mütter ohne Migrationshintergrund, viele von ihnen aber sehr motiviert und auch gut qualifiziert, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Im Zeitraum 2012/2013 wurden im Rahmen der Initiative 16 Modellprojekte mit unterschiedlichen Ansätzen wie Mentoring, Coaching, berufsfeld-vorbereitenden Kursen und Praktika gefördert und insbesondere bei der Organisation der Kinderbetreuung und beim Entwickeln beruflicher Perspektiven unterstützt. Die Erfahrungen aus der Pilotphase haben gezeigt, dass es mit Hilfe geeigneter Instrumente und Kooperationen gelingen kann, Mütter mit Migrationshintergrund zu erreichen und erfolgreich bei ihrem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 das Ziel formuliert, die Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern“ fortzusetzen. Aktuell wird die Weiterentwicklung als ESF-Programm vorbereitet. Damit sind deutlich mehr Mittel, eine längere Laufzeit und auch eine stärkere inhaltliche Fokussierung verbunden. Die Erkenntnisse aus dem begleitenden Monitoring der ersten Projektphase sind für die Konzeption des neuen Programms eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus sollen Unternehmen verstärkt über begleitende Informationsangebote für die Potenziale der Zielgruppe sensibilisiert werden und die gezielte Vernetzung vorhandener Strukturen und Akteure ausgebaut werden. Das Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl der Projektstandorte wird voraussichtlich im Herbst 2014 abgeschlossen. Die Projektförderung soll zum Jahresbeginn 2015 starten.

6. Familienpolitik in der Demografiestrategie der Bundesregierung

Der ressort- und ebenenübergreifende Dialogprozess zur Demografiestrategie wird fortgeführt und weiterentwickelt; in der Arbeitsgruppe Familie werden unter dem neuen Leitmotiv „Gute Partnerschaften für starke Familien“ neue Schwerpunkte definiert. Gemeinsam mit gesellschaftlichen Partnern sollen unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Arbeitsgruppe in den Handlungsfeldern Arbeit/Wirtschaft, Fürsorge/Kinderbetreuung, -erziehung/Pflege, Hausarbeit/Alltagsorganisation und Familiäre Lebensqualität Ziele, Rahmenbedingungen und konkrete Maßnahmen für mehr Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf diskutiert und vereinbart werden.

7. Neue Aufgaben im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Sexuelle Identitäten

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt sich dafür ein, dass bestehende Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften und von Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung in allen gesellschaftlichen Bereichen beendet werden. Dafür wurde ein neues Fachreferat mit den Aufgaben „Gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Sexuelle Identitäten“ eingerichtet.

Projektgruppe Digitale Gesellschaft

Mit der Einrichtung der Projektgruppe ‚Digitale Gesellschaft‘ trägt das Bundesfamilienministerium der gesellschaftspolitischen Bedeutung des digitalen Wandels Rechnung. Zentrale gesellschaftspolitische Fragestellungen der Digitalisierung berühren unmittelbar originäre Themenbereiche des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Projektgruppe wird diese verschiedenen Fachperspektiven im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übergreifend zusammenführen und am ressortübergreifenden Austausch zur Digitalen Agenda der Bundesregierung mitarbeiten. Dies betrifft unter anderem den Bereich der Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Senioren, sowie Fragen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der digitalen Arbeitswelt, aber auch neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe insbesondere für Jugendliche und des freiwilligen digitalen Engagements. Zugleich wird die Projektgruppe Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns und zur Bereitstellung geeigneter Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeiten (Open Government).

C. Demokratie und Vielfalt

Rechtsextremismus

Die Förderung des zivilen Engagements und des demokratischen Verhaltens sowie der Einsatz für Vielfalt und Toleranz bei Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung deren Hauptansprechpartner auf diesen Gebieten werden seit 2001 vom Bundesfamilienministerium aktiv unterstützt. Das Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN (Laufzeit bis Ende 2014, Fördervolumen nach derzeitigen Haushaltsplanungen 25,8 Mio. Euro) umfasst folgende drei Programmbereiche:

- Lokale Aktionspläne: Förderung lokaler Strategien zur Stärkung von Demokratie, Vielfalt und Toleranz als zentrale Werte der gesamten Gesellschaft (derzeit 171 Lokale Aktionspläne in der Förderung).
- Innovative Modellerprobungen: Förderung von Modellprojekten zur Rechtsextremismusprävention sowie im Feld des Demokratielernens in einer Integrationsgesellschaft (derzeit 46 Modellprojekte, die im Verlauf 2014 beendet werden).
- Landesweite Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus in den 16 Bundesländern.

Auf der Basis der Erfahrungen aus der aktuellen Programmphase und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrags entwickelt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Vorschläge für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Extremismusprävention. Dies gilt für das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“, das „BIKnetz“ und die „Initiative Demokratie stärken“. Eine neue Förderperiode soll in 2015 starten, um einen möglichst nahtlosen Übergang der aktuellen in die neue Förderperiode sicherzustellen. Bereits aktuell ergänzt ist der Programmbaustein „landesweite Beratungsnetzwerke“ durch eine Erweiterung um den Bereich „Unterstützung von Distanzierungsprozessen / Ausstieg aus dem Rechtsextremismus“, da zivilgesellschaftliche Initiativen hierzu Lösungen für Distanzierungs- und Ausstiegswillige schaffen, die sich nicht an staatliche Einrichtungen wenden wollen oder können.

Linksextremismus-/Islamismusprävention

Acht Modellprojekte werden noch bis Mitte 2014 fortgeführt. Das Deutsche Jugendinstitut begleitet das Programm wissenschaftlich. Drei Forschungsvorhaben werden Ende 2014 abgeschlossen sein.

Abschaffung der sogenannten Extremismusklausel

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern haben sich bei den Bundesprogrammen „Toleranz Fördern – Kompetenz Stärken“, „Initiative Demokratie Stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ auf eine neue Handhabung der Zuwendungsbescheide verständigt. Anstelle der bisher eigenhändig zu unterzeichnenden Demokratieerklärung (sog. Extremismusklausel) wird zukünftig im Zuwendungsbescheid an die geförderten Träger klar geregelt, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen oder

Personen gehen dürfen. Auf die daraus resultierenden Anforderungen an Personen und Organisationen, die zur inhaltlichen Durchführung von Projekten herangezogen werden, wird in einem Begleitschreiben hingewiesen. Damit wird erreicht, dass die Empfänger staatlicher Fördermittel weiterhin ihrer Verantwortung bei der Auswahl ihrer Kooperationspartner gerecht werden, so dass niemand mit Steuermitteln unterstützt wird, der sich nicht auf dem Boden des Grundgesetzes bewegt. Projekte und Initiativen, die für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus kämpfen, stehen nicht mehr unter Generalverdacht. Sie werden in Zukunft mehr Wertschätzung und Partnerschaft erfahren.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 4.1: Lebensbedingungen intersexueller Menschen verbessern

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz schließt sich der Bewertung an, die die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder in ihrem Beschluss vom 14./15. Juni 2012 zu der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates abgegeben hat.
2. Sie empfiehlt den Ländern, im Sinne des § 1 SGB VIII die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern mit den Regelangeboten z. B. der psychosozialen und sozialpädagogischen Beratung (u. a. § 16 SGB VIII) und der Beratung zum Kindeswohl zu unterstützen und ggf. zu begleiten. Die Jugend- und Familienministerkonferenz regt an, dass in den Fort- und Weiterbildungskonzepten in den Ländern diese Thematik entsprechende Berücksichtigung findet.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Begründung:

Am 23. Februar 2012 hat der Deutsche Ethikrat zum Thema Intersexualität Stellung genommen. In dieser Stellungnahme analysiert der Deutsche Ethikrat die gesellschaftliche und rechtliche Situation intersexueller Menschen umfassend und spricht Empfehlungen aus, um die Lebenssituation Intersexueller zu verbessern. Die Konfe-

renz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder hat diese Stellungnahme in ihrem Beschluss vom 14./15. Juni 2012 ausdrücklich begrüßt und unter anderem der Jugend- und Familienministerkonferenz vorgeschlagen, die Analysen und Empfehlungen des Ethikrates aufzugreifen und fachlich weiter zu entwickeln, damit Leid und Diskriminierung der Betroffenen beendet werden.

Die Frage nach der Geschlechtszugehörigkeit von Kindern und Jugendlichen kann im Fall von Intersexualität nicht immer auf den ersten Blick beantwortet werden. Irritierend für Fachkräfte und Pädagogen kann dann der plötzliche Wechsel des Geschlechtes oder die fehlende Möglichkeit der Zuordnung als Mädchen oder Junge sein. Häufig ergeben sich daraus, auch im Bereich von Jugendhilfe und Pädagogik, große Handlungsunsicherheit, Berührungängste oder sogar der Verlust der Professionalität im Umgang mit Intergeschlechtlichkeit.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Jugend- und Familienministerkonferenz für notwendig, dass begleitende und unterstützende Strukturen in der Jugendhilfe im Umgang mit Intergeschlechtlichkeit genutzt werden, um Eltern zu unterstützen und ein offenes und wertschätzendes Klima für diese Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Denn ausschlaggebend für eine gelingende Kindesentwicklung sind nach überwiegender pädagogischer Erkenntnis der Umgang der Eltern mit der jeweiligen Besonderheit des Kindes, die Stärkung seines Selbstbewusstseins und die Art der unterstützenden und fördernden Erziehung. Diesem Ziel soll auch die Anregung dienen, das Thema der Intersexualität in die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte der Frühen Hilfen und der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 4.3: Auswirkungen des demografischen Wandels auf familienpolitische Fragestellungen und daraus erwachsende Handlungsbedarfe

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung Länder und Kommunale Spitzenverbände einzubinden bei der Entwicklung einer familienpolitischen Gesamtstrategie, die sich an der gegenwärtigen Wirklichkeit von Familien orientiert und Rahmenbedingungen fördert, die ein gelingendes Familienleben für alle Familien ermöglichen. Die Ergebnisse des 7. und 8. Familienberichts, die Ergebnisse des ersten Gleichstellungsberichts, des 14. Kinder- und Jugendhilfeberichts sowie der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen sollen einfließen. Bei der Entwicklung dieser Gesamtstrategie sollen Schwerpunkte auf die folgenden Aspekte gelegt werden:

- Anerkennung von Familienleben in ihrer gesamten Vielfalt
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Pflege/Ausbildung
- Vermeidung von Armut, besonders von Kindern / Finanzielle Entlastung und wirtschaftliche Stabilisierung von Familien
- Möglichkeiten einer kommunalen Familienzeitpolitik
- Herstellung von Chancengerechtigkeit vor allem für Kinder
- Ausbau der Gleichstellung von Mann und Frau
- Stärkung der Väterrolle
- Ausbau des Unterstützungsnetzes für Familien mit Migrationshintergrund

2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf den von ihr in der Sitzung vom 31. Mai/1. Juni 2012 in Hannover gefassten Beschluss zu einer nachhaltigen Familienpolitik und bittet, die in dem Beschluss getroffenen Zielsetzungen und Handlungsansätze ebenfalls in die Entwicklung einer Gesamtstrategie einzubeziehen.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz fordert die Bundesregierung gleichzeitig auf, bestehende oder geplante familienpolitische Projekte und Maßnahmen des Bundes, die in die Länder wirken, zukünftig besser mit denen der Länder abzustimmen. Das gilt beispielsweise für die Mehrgenerationenhäuser, die Lokalen Bündnisse für Familie oder Projekte einer kommunalen Familienzeitpolitik.
4. Die Jugend- und Familienministerkonferenz ist der Überzeugung, dass der Zusammenhalt zwischen den Generationen, die gegenseitige Fürsorge und Hilfe innerhalb der Familie die Basis für ein funktionierendes Gemeinwesen sind. Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet die Kommunalen Spitzenverbände, darauf hin zu wirken, dass diese Unterstützungsleistungen durch die Förderung einer guten und nachhaltigen kommunalen Infrastruktur für Familien gestärkt und Familienpolitik stärker als bisher als Querschnittsaufgabe verstanden wird. Vor Ort sollte im Rahmen zur Verfügung stehender Möglichkeiten auf eine gute Vernetzung aller familienpolitischen Akteure und der Kommune hingewirkt werden.

Abstimmung:

16 : 0: 0

Begründung:

Familienpolitik muss sich an der gegenwärtigen Familienwirklichkeit orientieren. Familienpolitisch relevante Maßnahmen und Bestimmungen haben unterschiedliche, teilweise auch einander widersprechende Ziele, betreffen unterschiedliche Zielgruppen und sind daher auf ihre Effizienz zu prüfen. Ziel von Familienpolitik muss es sein, Rahmenbedingungen zu fördern, die für alle Familien ein gelingendes Familienleben

ermöglichen. Die Verfasserinnen und Verfasser des 8. Familienberichts sahen einen erheblichen Systematisierungsbedarf familienzeitrelevanter und die Familie fördernder Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und Normen sowohl in den verschiedenen unmittelbaren familienpolitischen Handlungsfeldern als auch in angrenzenden Politikfeldern und empfahlen eine Rechtsfolgenabschätzung, die „... die strukturelle Blindheit zahlreicher Rechtsbereiche gegenüber familiären Belangen abmildern und eine neue Perspektive auf die Bedürfnisse von Familien eröffnen...“¹ könnte.

Zwar ist die Ehe mit einem Anteil von 71 % nach wie vor die meistgelebte Familienform in Deutschland², aber die traditionelle Rollenaufteilung zwischen Frauen und Männern hat sich weitgehend überlebt. Weiter angestiegen sind nichteheliche Lebensgemeinschaften, die sich in den letzten fünfzehn Jahren fast verdoppelt haben (2011 rd. 793.000), und die Zahl der Einelternfamilien, die 2011 20 % (1.6 Mio.) aller Familien ausmachten.³ Der Mikrozensus geht davon aus, dass rund 6.600 Kinder in Deutschland in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl der Regenbogenfamilien höher ist, da der Mikrozensus nur Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften erfasst. Ein Viertel aller minderjährigen Kinder in Deutschland sind gegenwärtig Einzelkinder. Nur 8 % aller Kinder haben drei oder mehr Geschwister.⁴

Auch die immer älter werdende Bevölkerung und der damit einhergehende demografische Wandel wird das Gemeinwesen in den nächsten Jahren spürbar verändern. Diskutiert werden gegenwärtig die Folgen des demografischen Wandels vor allem im Hinblick auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands (Fachkräftemangel), die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme und die Auswirkungen auf die Gesundheitswirtschaft, weniger jedoch die Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben von jung und alt und auf Familien.

Die längeren Lebensspannen werden die Biografien der einzelnen Menschen auf neue Weise prägen. Die klassischen Lebensphasen werden vielfältiger und weniger

¹ Quelle: 8. Familienbericht des BMFSFJ, Seite 15.

² Quelle: Familienreport 2012 des BMFSFJ, Seite 14.

³ Quelle: Familienreport 2012 des BMFSFJ, Seite 14.

⁴ Quelle: Familienreport 2012 des BMFSFJ, Seite 16.

klar abgrenzbar, weil sie sich zu Gunsten einer Integration von Ausbildung/Beruf und Familie im Lebensverlauf verschränken anstatt einer sequentiellen Balance zwischen diesen Bereichen. Viele ältere Menschen sind aktiv und rüstig und wollen die neuen Freiräume für sich genießen, zu einem Großteil sich aber auch weiterhin sinnstiftend in das gemeinschaftliche Leben einbringen. Hierin steckt ein großes Potenzial für die Zukunft unserer Gesellschaft, das es zu fördern gilt.

Mit einer Zunahme der Anzahl hochbetagter Menschen gewinnt das Thema Pflege, aber auch die Vorpflegephase zur Erhaltung der Selbstständigkeit hochbetagter Menschen, zunehmend an Gewicht. Nach wie vor werden die meisten pflegebedürftigen Menschen von Angehörigen zu Hause gepflegt. Das entspricht dem Bedürfnis alter Menschen, so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben zu wollen. Da dauerhaft nicht jeder alte Mensch auf eine Familie zurückgreifen können, sind quartierbezogene Betreuungsstrukturen und die Förderung zivilgesellschaftlicher Hilfe mehr denn je gefragt. Ferner gewinnen intergenerative Wohnformen zunehmend an Bedeutung.

Nachhaltige Familienpolitik braucht gute Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch eine Infrastruktur, die es ermöglicht, dass Familien familiären und außerfamiliären Aufgaben nachkommen können und eine Familiengründung nicht das Risiko von Armut oder Isolation erhöht. Unabdingbar sind der Zugang zu Bildung und die Familie unterstützenden Dienstleistungen, eine gute Betreuungsinfrastruktur, die Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und von Partizipation, die Förderung des Generationenzusammenhalts, eine familienbewusste Kultur in Unternehmen sowie der Abbau von Armut und Benachteiligung. Im Zuge des starken Geburtenrückgangs der letzten Jahre brauchen wir eine neue Willkommenskultur für Familien, die alle Familien und Familienformen einschließt und einen breiten diesbezüglichen Konsens innerhalb unserer Gesellschaft.

Familienpolitik beginnt am Wohn- und Lebensort von Familien. Gute Arbeitsmöglichkeiten, familiengerechte und preisgünstige Wohnungen, günstige Verkehrsanbindung, Freizeitmöglichkeiten und Bildungsangebote am Wohnort, soziale und gesundheitliche Versorgungsmöglichkeiten, flexible Kinderbetreuungsangebote, die

Familienzeit ermöglichen und nicht reduzieren, aber auch leicht zugängliche Orte der Begegnung und Unterstützung entscheiden immer mehr darüber, wo Familien leben wollen und wie sie leben. Der sozialräumlichen, vernetzten und beteiligungsorientierten Angebotsplanung in den Kommunen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Denn: die Wirkung, die eine Kommune gegenüber Familien entfaltet, die Angebote und Verfügbarkeit derselben, die Möglichkeiten der sozialen Vernetzung und Versorgung, sind zentrale Faktoren für ein gelingendes Leben und das Aufwachsen von Kindern und der Lebensqualität von Familien. Sie bestimmen im Wesentlichen auch das Gefühl der Zugehörigkeit und des Vertrauens des Einzelnen in die Strukturen seines Wohnortes und die Chancen von Inklusion und Integration.

Zu einer familienpolitischen Gesamtstrategie gehört auch eine moderne Inklusions- und Migrationspolitik, die bestehende Barrieren abbaut und ein interkulturelles Leitbild entwickelt, mit dem Ziel, Familien mit Migrationshintergrund eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu eröffnen.

Den Kommunen kommt neben der Daseinsvorsorge die Verantwortung für eine Steuerungsfunktion im Zusammenspiel der einzelnen Aufgabenfelder und der Zusammenarbeit mit allen familienpolitisch relevanten Akteuren zu. Aufgabe der Landes- und Bundespolitik ist es, unterstützende und nachhaltig wirkende Rahmenbedingungen und die Vernetzung der Angebotsstrukturen vor Ort zu fördern. Noch immer werden viele familienpolitisch relevante Bereiche zu sehr isoliert nebeneinander diskutiert und entsprechend versäulte Maßnahmen auf den Weg gebracht. Kurzfristige Projektförderungen widersprechen dem Ziel, nachhaltige lokale Strukturen auf- oder auszubauen. Gerade der demografische Wandel erfordert eine vernetzt und nachhaltig denkende und handelnde Familienpolitik.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 4.4: Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über 2014 hinaus

Beschluss:

1. Die JFMK stellt fest, dass Träger und Kommunen für die weitere erfolgreiche Arbeit der Mehrgenerationenhäuser Planungssicherheit bei der Finanzierung benötigen. Die JFMK fordert daher die Bundesregierung auf, die Förderung der Mehrgenerationenhäuser über 2014 hinaus sicher zu stellen und zu verstetigen. Die Länder bitten die Bundesregierung, das derzeit laufende Aktionsprogramm II Mehrgenerationenhäuser des Bundes zu verlängern und den hierdurch gewonnenen Zeitraum zu nutzen, gemeinsam mit den Ländern das Konzept der Mehrgenerationenhäuser weiterzuentwickeln und die Art und Weise einer dauerhaften Finanzierung durch den Bund auszugestalten.
2. Die Vorsitzende der JFMK wird gebeten, diesen Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Kenntnis zu geben.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Begründung:

Für die Träger der Mehrgenerationenhäuser und die Kommunen ist es wichtig, dass sie für die erfolgreiche Arbeit der Mehrgenerationenhäuser bei der weiteren Finanzie-

rung Planungssicherheit haben. Daher hat bereits die 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 27./28. November 2013 in Magdeburg ebenso wie die Jugend- und Familienministerkonferenz am 6./7. Juni 2013 in Fulda die Bundesregierung aufgefordert, für die Zeit ab 2015 ein Anschlusskonzept zur Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser zu entwickeln. Nunmehr ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, dass das erfolgreiche Konzept der Mehrgenerationenhäuser weiterentwickelt und deren Finanzierung verstetigt werden soll. Bislang ist der Bund bezüglich eines Anschlusskonzeptes aber noch nicht auf die Länder zugekommen, obwohl das derzeit laufende Aktionsprogramm am 31. Dezember 2014 ausläuft.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird deshalb erneut an die Bundesregierung appelliert, frühzeitig eine Fortführung des Aktionsprogrammes des Bundes und damit eine Weiterförderung der derzeit vom Bund geförderten Mehrgenerationenhäuser bekannt zu geben und mit den Ländern eine Lösung zu suchen, wie die Finanzierung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund und damit deren Zukunft dauerhaft ausgestaltet werden kann.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 4.5: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder erkennen die besondere zeitliche, berufliche und emotionale Alltagsbelastung von Ein-Eltern-Familien an. Sie zollen ihnen gebührenden Respekt für die enorme Leistung, die sie täglich erbringen. Sie sind der Auffassung, dass den besonderen Belastungen von Alleinerziehenden beim Steuerabzug angemessen Rechnung getragen werden muss. Die derzeitige steuerliche Berücksichtigung halten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder allerdings nicht für ausreichend:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, den seit 2004 unveränderten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitnah zu erhöhen. Sie erwarten dabei mindestens eine Anpassung in Analogie zur Entwicklung des Verbraucherindex. Auf Grund der besonderen Belastung von Ein-Eltern-Familien durch Beruf, Erziehung und Haushalt bitten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Bundesregierung auch eine deutlich darüber hinausgehende Erhöhung zu prüfen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten das BMFSFJ auf das BMF dergestalt einzuwirken, dass ein reformierter Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende auf den Weg gebracht wird,

so dass die anspruchsberechtigten Frauen und Männer zeitnah in den Genuss der Leistung kommen können.

3. Sie bitten die Bunderegierung überdies zu prüfen, ob der Betrag dynamisiert oder zumindest mit Hilfe einer Verordnungsermächtigung regelmäßig durch Rechtsverordnung aktualisiert werden kann, so dass Betroffene nicht erneut eine Dekade auf eine angemessene Anpassung warten müssen.
4. Darüber hinaus erwarten die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Einführung einer Staffelung nach Kinderzahl. Damit alleinerziehende Mehrkindfamilien ihren Mehraufwand angemessen befriedigen können, gehen die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder dabei für jedes weitere Kind von einer adäquaten Erhöhung des Entlastungsbetrages aus.
5. Die JFMK bittet die Vorsitzende, diesen Beschluss der ASMK und der GFMK zur Befassung zuzuleiten.

Abstimmung:

13 : 0 : 3

Protokollnotiz Bayern, Hessen und Sachsen:

Die Intention des Beschlussvorschlages wird ausdrücklich fachlich unterstützt. Dieser nimmt Festlegungen vorweg, die noch zu prüfen sind. Zunächst soll daher der Bericht des Bundes zur Schaffung eines Gesamtpaketes zur Entlastung von Familien und Alleinerziehenden abgewartet werden.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde festgelegt: „Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt seit seiner Einführung zum 1. Januar 2004 unverändert 1.308 Euro, er soll angehoben werden. Die Höhe des Entlastungsbetrags soll zukünftig nach der Zahl der Kinder gestaffelt werden.“

Einen Zeitplan zur Umsetzung hat die Bundesregierung bis dato nicht vorgelegt. Laut Bundestagsdrucksache 18/757 ist die Meinungsbildung der Bundesregierung hierzu noch nicht abgeschlossen. Gemäß des „Vierten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung“ sind Alleinerziehende und deren Kinder aber überdurchschnittlich oft von Armutsrisiken betroffen. Laut einer kürzlich veröffentlichten Studie der Hochschule Darmstadt im Auftrag der Bertelsmann Stiftung führt der seit 2004 geltende, - im Vergleich zum seinerzeitigen Haushaltsfreibetrag - deutlich niedrigere Entlastungsbetrag dazu, dass Alleinerziehende fast so besteuert werden wie Singles. Eine gering verdienende Alleinerziehende hat lediglich eine Steuerersparnis in Höhe von 15 Euro pro Monat, unabhängig davon, wie viele Kinder sie versorgt. Eine Erhöhung des Entlastungsbetrags ist daher dringend geboten und sollte zeitnah erfolgen.

Auch sollten künftige Betragsanpassungen regelmäßig von statten gehen. Dies könnte durch eine Dynamisierung erfolgen oder auch durch regelmäßige Erhöhungen in kurzen Zeitintervallen - möglichst bürokratiearm gestaltet.

Würde der Entlastungsbetrag mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex fortgeschrieben, müsste er gemäß Bundestagsdrucksache 18/757 2014 bei 1.542 Euro liegen. In dieser Höhe sollte die gebotene Anpassung mindestens erfolgen. Auf Grund des höheren Armutsrisikos von Ein-Eltern-Familien und ihrer - im Vergleich zu anderen Familien - stärkeren Belastung im Alltag, ist familienpolitisch eine deutlich darüber hinaus gehende Erhöhung wünschenswert.

In der Bundestagsdrucksache 15/3339 wird zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ausgeführt, dass er die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden in pauschaler Weise abgelten soll, da die alleinige Verantwortung für Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einengen und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten. Wegen mangelnder Mobilität könnten höhere Kosten für den alltäglichen

Einkauf oder erhöhte Kosten zur Deckung von Informations- und Kontaktbedürfnissen sowie für gelegentliche Dienstleistungen Dritter entstehen. Ausgehend von dieser Begründung ist davon auszugehen, dass die höheren Kosten in Abhängigkeit der Kinderzahl anfallen. So bestimmt die Anzahl der Familienmitglieder auch den Umfang des notwendigen alltäglichen Einkaufs. Die Teuerung auf Grund fehlender Mobilität wirkt sich bei steigender Personenzahl prozentual stärker aus. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass auch Kosten von privat organisierter Kinderbetreuung am Abend, am Wochenende oder in den Ferien oder notwendige Unterstützung bei den Hausaufgaben ebenfalls mit der Kinderzahl steigen. Informationsbedürfnisse hingegen können über moderne Kommunikationsmittel abgedeckt werden, die Kosten unabhängig von der Kinderzahl verursachen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.2: Finanzierung der pädagogischen Arbeit in der „Internationalen Jugendbegegnungsstätte in Oswiecim / Auschwitz (IJBS)“

Beschluss:

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschließt die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) die pädagogische Arbeit der Internationalen Jugendbegegnungsstätte (IJBS) Oswiecim/Auschwitz jährlich mit 100.000 Euro zu unterstützen. Entsprechend der Konzeption des Trägers, der Stiftung für die Internationale Jugendbegegnungsstätte in Oswiecim sollen

- Jugendgruppen pädagogische Angebote erhalten, die die Spezifik des Ortes, den dort geschehenen Verbrechen und den Opfern angemessen Rechnung tragen,
- die Weiterentwicklung der pädagogischen Auseinandersetzung mit den Verbrechen Deutschlands in der Zeit zwischen 1933 und 1945 unterstützt werden und
- die pädagogische Auseinandersetzung mit aktuellen Tendenzen des Antisemitismus gefördert werden.

Die Mittel sollen für die Kosten des pädagogischen Personals eingesetzt werden. Die Förderung der Länder wird 2015 und 2016 auf je 50.000,00 Euro festgelegt und nach dem Königssteiner Schlüssel aufgeteilt. Sie wird an die Bedingung gebunden, dass der Bund die pädagogische Arbeit in gleichem Umfang fördert. Die Länder bitten den Bund, gemeinsam mit ihnen und der Stiftung einen Vorschlag zu entwickeln, wie die Finanzierung der pädagogischen Arbeit in die Stiftung überführt werden kann. Die

Obersten Landesjugendbehörden werden von Brandenburg und Niedersachsen vertreten.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Begründung:

Bereits seit einigen Jahren wird von der Stiftung für die Internationale Begegnungsstätte in Oswiecim darauf hingewiesen, dass die Kosten für die pädagogische Arbeit angesichts der Monstrosität der in Auschwitz geschehenen Verbrechen unvergleichlich höher sind als in anderen Bildungsstätten die mit Gedenkstätten des Völkermordes an den Juden und anderen Verbrechen in der Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus zusammenarbeiten. Die für diese Arbeit erforderlichen finanziellen Mittel konnten angesichts des vergleichsweise geringen Gehaltsniveaus in Polen bisher weitgehend über die Teilnehmerentgelte refinanziert werden. Angesichts der Lohn- und Preisentwicklung in Polen ist dies seit einiger Zeit so nicht mehr möglich. Eine Berücksichtigung bei den Entgelten für die Teilnehmertage hätte zur Folge, dass sie eine Höhe erreichen würden, die dazu führen würde, dass Jugendgruppen aus den osteuropäischen Ländern kaum noch oder nicht mehr kommen könnten. Die Deckung dieser Kosten erfolgte in der letzten Zeit unter Zurückstellung von Sanierungsbedarf und anderen investiven Maßnahmen.

Die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste hat mit Unterstützung des Bundes, der Länder, der Stiftung Deutsche Jugendmarke, weiterer Sponsoren und eigener Mittel die Errichtung der IJBS Oswiecim/Auschwitz 1986 zuwege gebracht. 1997 wurde die IJBS Oswiecim/Auschwitz in einem zweiten Bauabschnitt erweitert. An der Finanzierung beteiligten sich wiederum die Länder und die Stiftung Deutsche Jugendmarke. Das BMFSFJ fördert über die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste seit 1986 die Personalstelle des deutschen pädagogischen Leiters in der IJBS mit zurzeit ca. 55.000 Euro jährlich.

In Abstimmung mit dem BMFSFJ haben die obersten Landesjugendbehörden der Länder Brandenburg und Niedersachsen auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Zahlen der Stiftung die Möglichkeiten einer anderweitigen Kostendeckung geprüft. Sowohl bei den Teilnehmerentgelten als auch bei der Auslastung sind nach den Unterlagen keine Spielräume erkennbar, die eine Deckung dieser Kosten ermöglichen würden. Zur Überzeugung der Vertreter des BMFSFJ und der obersten Landesjugendbehörden der Länder Brandenburg und Niedersachsen hat die IJBS Oswiecim/Auschwitz ein tragfähiges pädagogisches Konzept vorgelegt, das eine hinreichende Grundlage für eine Unterstützung der pädagogischen Arbeit der IJBS Oswiecim/Auschwitz durch die Länder darstellt.

In Anerkennung des besonderen pädagogischen Bedarfs soll gewährleistet werden, dass die Jugendgruppen eine angemessene pädagogische Betreuung ohne zusätzliche Kosten erhalten. Die konzeptionellen Überlegungen der Stiftung für die Internationale Begegnungsstätte in Oswiecim bestätigen einmal den Bedarf und weisen die Schwerpunkte der Arbeit aus. Die Stiftung hat darüber hinaus angeboten, dass die Länder oder der Bund mit einem Platz im Stiftungsrat vertreten sein werden. Zwischen Bund und Ländern wird geklärt werden, wer die Interessensvertretung im Stiftungsrat wahrnimmt.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.3: Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder nehmen den Bericht der AGJF zur Kenntnis und stimmen einer Veröffentlichung zu.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sehen es als notwendig an, dass
 - vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung (Kindertagesbetreuung, Ganztagsangebote in Schulen) und dem Anstieg der Hilfen zur Erziehung, Angebote der Hilfen zur Erziehung und Regelangebote beispielsweise des Schul- und Gesundheitswesens oder der Arbeitsförderung stärker aufeinander bezogen und besser miteinander verbunden, und damit die sozialräumlichen Unterstützungsstrukturen verbessert werden,
 - die öffentlichen Träger der Jugendhilfe darin bestärkt werden, eine Steuerung und abgestimmte Planung wahrnehmen bzw. aktivieren zu können, da dies für die Wirksamkeit der Hilfesysteme und den effizienten Mitteleinsatz eine Schlüsselfunktion ist,
 - die Schnittstellen Jugendhilfe und Schule, Jugendhilfe und Gesundheitswesen (SGB V) und Jugendhilfe und Arbeitsförderung (SGB II, III) zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Angebotsgestaltung verbindlich, auch

durch rechtliche Vorgaben, und durch Qualifizierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besser aufeinander abgestimmt werden.

- eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung deshalb notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen, z. B. Kitas und Schulen, erfolgt,
- die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darauf zielt, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern und die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern, aber zugleich auch die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes für erzieherische Hilfen steigern zu können,
- Grundlage der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung rechtlich und materiell der im SGB VIII normierte individuelle Rechtsanspruch bleibt, um bedarfsorientierte Leistungen mit der erforderlichen Qualität zu gewährleisten,
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern wesentlich zum nachhaltigen Erfolg von Hilfen beiträgt und daher gestärkt werden muss,
- das Wunsch- und Wahlrecht unverzichtbares Prinzip für die Inanspruchnahme des individuellen Rechtsanspruchs bleibt,
- die in den meisten Kommunen forcierte Entwicklung präventiver und niedrighschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur sowie von Netzwerken im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden und so durch bedarfsgerechte Angebote und rechtzeitige Hilfen der Verfestigung von Problemlagen entgegen gewirkt und der Zugang zu erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten verbessert werden kann.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sprechen sich dafür aus, in Kooperation mit dem Bund, den Kommunalen Spitzenverbänden und den freien Trägern fachlich und rechtlich Perspektiven zu konkretisieren,
 - die die in den meisten Kommunen forcierte Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur und von Netzwerken unterstützen und fördern,
 - die Rechtssicherheit beim systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten, sozialräumlicher Arbeit und Strukturen mit den erzieherischen Hilfen und bei deren Finanzierung herstellen,
 - die Schul-, Gesundheits- und Arbeitsmarktsysteme durch gesetzliche Vorgaben zu einer verbindlichen Kooperation mit der Jugendhilfe verpflichten.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sprechen sich dafür aus, beim Bund einen Sonderforschungsbereich „Jugendhilfeforschung – Hilfen zur Erziehung“ zur Förderung von Grundlagenforschung, Evaluation und Längsschnittstudien (sozialpädagogische Fragestellungen) einzurichten, u. a. um Indikatoren für die Wirksamkeit für die Hilfen zur Erziehung zu identifizieren bzw. zu entwickeln. Dabei sollten die Schnittstellenproblematiken berücksichtigt werden. An der Planung und Umsetzung sollten die Länder, die Kommunalen Spitzenverbände und die freien Träger beteiligt werden.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder bitten den Bund, die aufgeführten fachlichen und rechtlichen Überlegungen aufzugreifen und in Kooperation mit den Ländern und den Kommunen Vorschläge zu ihrer Umsetzung zu erarbeiten. Dazu gehören insbesondere geeignete Finanzierungsmodelle.

6. Die Vorsitzende der JFMK wird gebeten, diesen Beschluss und den Bericht an die ASMK, GMK und KMK weiterzuleiten und um Stellungnahme zu den sie betreffenden Belangen zu bitten.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder beauftragen die AGJF, die weitere Bearbeitung der Schlussfolgerungen gemeinsam mit dem Bund voranzubringen und zur JFMK 2015 zu berichten.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

JFMK Bericht 2014

Gliederung

1. Einleitung
2. Arbeitsprozess der AGJF 2013/2014
3. Hilfen zur Erziehung zwischen Ausfallbürgerschaft und Ermöglichung von Chancengerechtigkeit
4. Schlussfolgerungen
5. Schluss und Ausblick

1. Einleitung

Die JFMK hat auf ihrer Sitzung am 6./7. Juni 2013 in Fulda die AGJF beauftragt zu prüfen, ob und ggf. welche organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Handlungserfordernisse zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung bestehen und gebeten, darüber zu berichten. Die JFMK sah dabei gute Anknüpfungspunkte insbesondere in den Aspekten:

- Verbesserung der Steuerungsprozesse
- Stärkung der Prävention
- Ausgestaltung sozialräumlicher Ansätze sowie Überprüfung ihrer rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen
- verbessertes Zusammenwirken von Leistungen nach dem SGB VIII mit Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern sowie von Angeboten der Schule.

Die JFMK hat die AGJF darüber hinaus gebeten, die Prüfung und Berichterstattung auf dieser Grundlage und unter Einbeziehung der Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe der JFMK und der KMK sowie der Ergebnisse Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vorzunehmen.

2. Arbeitsprozess der AGJF 2013/2014

Auf Initiative von Hamburg fand am 15.8.2013 ein Erörterungstermin der AGJF in Berlin statt, um die Inhalte des JFMK-Beschlusses zu konkretisieren und die nächsten Umsetzungsschritte zu planen. Im Vordergrund standen dabei die von der JFMK formulierten Themen der Weiterentwicklung der sozialräumlichen Infrastrukturangebote, der Stärkung von Regelstrukturen und der präventiven Ansätze vor dem Hintergrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das in jugendhilferechtliche Fragen renommierte DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) nahm auf dieser Sitzung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen Stellung, so dass die folgenden zwei Themen erörtert wurden:

- Überprüfung der gegenseitigen gesetzlichen Kooperationsverpflichtungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 81 SGB VIII) und den anderen gesellschaftlichen Akteuren sowie ggf. der Harmonisierungsbedarfe zwischen unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben (z.B. SGB II oder des Bildungssystems zu SGB VIII).
- Prüfung der Notwendigkeit von Gesetzesänderungen zur Klärung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für sozialraumorientierte Angebote (budgetorientierte, pauschalisierte Finanzierungsmodelle).

Der Leiter des DIJuF, Herr Dr. Thomas Meysen, stellte der AGJF ein Exposé zur Durchführung einer rechtlichen Analyse von Angebotsstrukturen und Möglichkeiten ihrer Finanzierung vor. Die Ausführungen basierten auf diversen Praxisbeispielen

von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten in der gesamten Republik und auf den oben genannten Zielen der JFMK. Im Ergebnis des Exposés konnten bereits vier bestehende Angebots- und Finanzierungsarten identifiziert werden, die einer rechtlichen Analyse bedürfen, da sie teilweise nicht mehr ausschließlich entweder der zweiseitigen Förderung (über Zuwendungen) oder dem jugendhilferechtlichen Dreieck zugeordnet werden können („Mischfinanzierung“). Dies galt insbesondere für Beispiele bürgernaher und niedrigschwelliger Angebote unter einem Dach, wie z.B. einem Abenteuerspielplatz mit aufsuchender Familienhilfe und der Möglichkeit kurzfristiger stationärer Unterbringungen, sowie für Angebote in Verbindung mit Regelstrukturen, z.B. Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem sozialpädagogischem Personal.

Analyse des SGB VIII

Die Diskussion mündete in einer Beschlussvorlage für die AGJF am 26./27.9.2013 in Erfurt. Im Beschluss wird begrüßt, dass das DIJuF durch die Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beauftragt wird, bis Mitte Januar 2014 eine Analyse der vier Leistungsarten (Leistungserbringung ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes, Leistungserbringung in Kooperation mit anderen Systemen, Leistungserbringung in Mischformen, Leistungserbringung im jugendhilferechtlichen Dreieck) vorzulegen. Um die Ergebnisse der Analyse auszuwerten und für die JFMK-Sitzung 2014 einen Beschlussvorschlag vorzubereiten, traf sich die AGJF zu einer Sondersitzung am 12.03.2014 in Berlin.

Experten/Expertinnen-Anhörung

Parallel zur rechtlichen Analyse des DIJuF nahm die AGJF den Vorschlag von Rheinland-Pfalz an, eine länderoffene Anhörung mit Expertinnen und Experten zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung durchzuführen. Es fand zum einen eine zweitägige Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Verbänden statt und zum anderen eine eintägige Veranstaltung mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden. Die Expertinnen und Experten sollten Antworten auf sieben Leitfragen geben: Unter anderen wurden Fragen nach dem Grundverständnis für die Weiterentwicklung und nach dem Weiterentwicklungsbedarf bei den Hilfen zur Erziehung gestellt sowie nach Lösungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen in den Bereichen Politik, Konzepte, Finanzen, Organisation, Qualifikation und Recht. Die Vorträge und Ergebnisse der Diskussion sind in einem Bericht festgehalten und zusammengefasst worden (Anlagen X und Y).

AG KMK und JFMK

Die von der KMK und JFMK 2012 eingesetzte gemeinsame Arbeitsgruppe hat dem Schulausschuss und der AGJF 2013 einen Bericht mit dem Titel „Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung“ vorgelegt. Bereits 2004 gab es

Beschlüsse beider Konferenzen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Die JFMK sieht aktuell eine besondere Herausforderung bei der Gestaltung der Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung – inklusive der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII – zur Schule im Rahmen der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Um alle Schülerinnen und Schüler, auch die mit sozialen Auffälligkeiten, an Regelschulen halten zu können, werden gemeinsame pädagogische Ziele und verbindliche Kooperationen zwischen der Schule und der Jugendhilfe benötigt. Ein aktuelles Problem ist für die Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Ganztagschulbetreuung und der Inklusion ungelöst geblieben: die vorrangige Verantwortung der Schulen (§ 10 SGB VIII, Grundsatz vom Nachrang der Jugendhilfe) in Bezug auf Familien mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung und in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten. Die AGJF hat die AG KMK-JFMK deshalb erneut beauftragt, ihren Bericht zu präzisieren. Der Schulausschuss hat sich dem angeschlossen. Von der AGJF wurden folgende Themen zur Präzisierung genannt:

- Aufnahme der Themen „Schulverweigerung/Schulabsentismus“ und „Ausschulung/Abschulung“
- Formulierung einer gemeinsamen Zielbestimmung Jugendhilfe/Bildung
- Präzisierung des Themas Schulbegleiter/in/Integrationshelfer/in im Zusammenhang mit § 35 a SGB VIII → welche Aufgabe und Verantwortung hat Schule in diesem Kontext?
- Welche Modelle und Finanzierungsformen gibt es für „systemische Angebote“?
- Präzisierung des Themas Kooperationsvereinbarungen → wer schließt diese ab?
- Klarstellung der Rolle der Jugendämter als Partner für Schulen

Der AG KMK-JFMK Prozess dauert an.

3. Hilfen zur Erziehung zwischen Ausfallbürgschaft und Ermöglichung von Chancengerechtigkeit

Die Anhörungen der Wissenschaft, Kommunen und Verbände haben deutlich gemacht, dass sich die Erwartungen und Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in den vergangenen zwei Jahrzehnten grundlegend verändert haben. Das Aufgabe- und Angebotsspektrum angefangen von der Kindertagesbetreuung über die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bis hin zu den Hilfen zur Erziehung und den Aufgaben eines wirksamen Kinderschutzes haben sich ausgeweitet und ausdifferenziert. Dies betrifft vor allem auch

die Arbeit an den Schnittstellen zu anderen Systemen wie Bildung, Gesundheit und Arbeit.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist heute insbesondere eine zentrale soziale Infrastrukturleistung für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern zur Betreuung, Förderung und Unterstützung in spezifischen Lebenslagen. Sie soll aber nicht nur Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte bei der Erziehung beraten, sondern auch strukturell darauf hinwirken, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt resümierend fest, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen sei.

Das Grundverständnis der Kinder- und Jugendhilfe und die in der Leitnorm § 1 SGB VIII zum Ausdruck kommende Programmatik des Kindes- und Jugendhilfegesetzes sind für die Hilfen zur Erziehung von zentraler Bedeutung. Die Hilfen zur Erziehung sind ein wichtiges vorrangig sozialpädagogisches Angebot für Kinder, Jugendliche und deren Familien bei vielfältigen familialen Problemkonstellationen, Sozialisations- und Erziehungsanforderungen. Alle Hilfen zur Erziehung, die in einem offenen Leistungskatalog genannt sind, stehen gleichberechtigt nebeneinander. Entscheidend für die richtige Hilfe ist der Bedarf im Einzelfall, der im Zusammenwirken von Kind/Jugendlichem, Eltern, Jugendamt und freien Trägern festgelegt wird. Für viele Kinder und Jugendliche, die sich in Armut oder deprivierten Lebenslagen befinden, ist es besonders wichtig, neben der Familie, Kita und Schule auch durch Hilfen zur Erziehung gefördert zu werden. Der bundesweite Anstieg der Hilfen zur Erziehung muss daher ebenso im Zusammenhang von verfestigten Armutslagen von Kindern und ihren Familien betrachtet werden. Armut löst nicht per se einen erzieherischen Hilfebedarf aus, aber sie wird dann zu einem Mitverursacher, wenn sich, eine Überforderungssituation entwickelt, familiäre Not- und Konfliktlagen sich aufgrund von Isolation, Sucht oder vielleicht normabweichenden Verhaltensstrategien zuspitzen. Die erzieherischen Hilfen fangen damit die Folgen von anderen gesellschaftlich verursachten Problemlagen auf.

In den Anhörungen haben die Vertreter und Vertreterinnen der Wissenschaft vorgebracht, dass aktuelle Studien vermuten lassen, dass die tatsächliche Zahl der Kinder und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die jungen Menschen, deren Personensorgeberechtigten keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, wären damit von relevanten Teilhabemöglichkeiten strukturell ausgeschlossen.

Auch wurde in den Anhörungen deutlich gemacht, dass die Hilfen zur Erziehung für eine zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen nicht nur Ausfallbürge für gesellschaftliche Problemlagen sind, sondern auch eine Möglichkeit zu mehr Chancen-, Zugangs- und Realisierungsgerechtigkeit bieten. Sie schaffen gesellschaftliche Teil-

habe- und Entwicklungsmöglichkeiten und öffnen Türen im Rahmen von Sozialisation, Bildung und Erziehung.

4. Schwerpunkte und Handlungsfelder für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Vor dem Hintergrund der Zunahme von Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung (Kindertagesbetreuung, Ganztagsangebote in Schulen) und dem Anstieg der Hilfen zur Erziehung müssen die sozialräumlichen Strukturen, die Regelangebote und die individuellen Unterstützungs- und Hilfeangebote stärker aufeinander bezogen und besser miteinander verbunden werden. Eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung steht deshalb notwendigerweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote und der gegenseitigen Kooperation mit den Regelsystemen für Kinder und Jugendliche.

Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung zielt darauf, möglichst frühzeitig Hilfe und Unterstützung anzubieten, eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu sichern, die Wirksamkeit für die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern zu verbessern, die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und dadurch den Mitteleinsatz für erzieherische Hilfen effektivieren zu können. Dabei trägt die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern wesentlich zum nachhaltigen Erfolg von Hilfen bei und muss daher gestärkt werden. Grundlage der Weiterentwicklung bleibt rechtlich und materiell der im SGB VIII normierte individuelle Rechtsanspruch, um bedarfsorientierte Leistungen zu gewährleisten. Ebenso bleibt das Wunsch- und Wahlrecht ein unverzichtbares Prinzip für die Inanspruchnahme des individuellen Rechtsanspruchs.

Diese Grundsätze erfordern eine wechselseitige Bereitschaft und Praxis der Kooperation von anerkannten freien Trägern und öffentlichem Träger der Jugendhilfe.

Schwerpunkte und Handlungsfelder für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Sozialräumliche und niedrigschwellige Angebote und Ressourcen nutzen und ausbauen

Die in den meisten Kommunen forcierte Entwicklung präventiver und niedrigschwelliger Angebote in Verbindung mit einem Ausbau sozialräumlicher Infrastruktur und von Netzwerken muss im Hinblick auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und gefördert werden. In erster Linie geht es dabei darum, durch bedarfsgerechte Angebote und rechtzeitige Hilfen der Verfestigung von Problemlagen entgegen zu wirken und den Zugang zu erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu verbessern.

Angestrebt werden sollte deshalb, niedragschwellige und präventiv arbeitende Angebote und Strukturen und deren direkte Inanspruchnahme zu stärken, ohne damit die Voraussetzung für die Inanspruchnahme für die Hilfe zur Erziehung zu erhöhen. In diese Überlegungen ist einzubeziehen, ob und inwieweit die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes in ein neues Verhältnis gesetzt werden müssen, wenn sie in infrastrukturelle Angebote im Rahmen fachlich abgestimmter und qualitätsgesicherter Kooperation von öffentlichem und anerkannten freien Trägern eingebunden sind.

Dies schließt die Prüfung der Möglichkeit einer Reduzierung des Eigenmitteleinsatzes präventiv ausgerichteter und bedarfsgerechter Infrastrukturen ein.

Niedragschwellige und präventive Angebote im Sozialraum werden gleichwohl nicht in der Lage sein, individuelle Einzelfallhilfen mit Einzelfallentscheidung und in der Steuerung des Jugendamtes zu ersetzen. Sie können aber dazu beitragen, Hilfen zur Erziehung durch eine frühzeitige Unterstützung zu vermeiden.

Es muss darum gehen, die individuellen Einzelfallhilfen einerseits und andererseits die sozialräumlichen Ressourcen und Infrastrukturen wechselseitig anschlussfähig zu gestalten, die Hilfen mit den Präventionsmöglichkeiten einer Sozialraumorientierung in ein konstruktives und Synergien erzielendes Konzept zu bringen.

Kooperation mit Regelsystemen und an den Schnittstellen

Die noch anhaltende Ausweitung der Kindertagesbetreuung in den letzten zwei Jahrzehnten und die Zunahme der Ganztagsangebote in Schulen verändern die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und der Familien wie auch das Bedingungsgefüge der Kinder- und Jugendhilfe allgemein. Diese Entwicklungen bieten neue Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung. Die Regelangebote sind stärker als bisher in Kooperationsstrukturen einzubinden und sozialräumlich und präventiv auszugestalten. Dies betrifft sowohl ihre Möglichkeiten und ihre Rolle bei niedragschwelligen und präventiven Angeboten wie ihre Mitwirkung bei Hilfeplänen und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen zur Erziehung erhalten. In vergleichbarer Weise wie bei den sozialräumlichen Konzepten gilt es auch hier, die Anschlussfähigkeit von Angeboten und Hilfsmaßnahmen spürbar zu verbessern. Zugleich können diese Systeme Hilfebedarfe in der Entscheidung und Steuerung des Jugendamtes nicht ersetzen. Im Gegenteil bleiben bei Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, die zu Schulproblemen führen oder dadurch mit verursacht oder verschärft werden, Erziehungshilfen außerhalb dieses sozialen Umfeldes unverzichtbar, erfordern aber verbindliche Kooperationsbeziehungen mit den Bildungseinrichtungen. Ein Miteinander von Jugendhilfe und Schule muss im Sinne der Mädchen und Jungen und ihres Schulerfolgs sowie ihrer sozialen Integration aktiv gestaltet werden.

Im Verhältnis zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe stellen sich durch die Inklusion in Bezug auf die Eingliederungshilfe zusätzliche Aufgaben und Fragen, die dringend einer Bearbeitung bedürfen.

Neben der Schule kommt besondere Bedeutung der Schnittstellengestaltung mit den Bereichen Gesundheitswesen (SGB V) und der Arbeitsförderung (SGB II, III) zu. Es bedarf verbindlicher auch rechtlicher Vorgaben und einer Qualifizierung der Schnittstellen zwischen den Versorgungssystemen für Kinder und Jugendliche in den Schulgesetzen der Länder wie auf Bundesebene im Regelungskreis von SGB II, III und V.

Stärkung von Angeboten

Die Analyse des Bedarfs und gewährter Leistungen an HzE zeigt deutlichen Handlungsbedarf für eine Verstärkung gezielter präventiver Angebote für einzelne Gruppen auf, die mit den Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch über deren Rahmen hinaus, spezifischen Unterstützungsbedarf haben. Das gilt beispielsweise für Kinder von psychisch oder suchterkrankter Eltern. Besonders offensichtlich ist das auch für die Gruppe der Alleinerziehenden, die weit überproportional Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen müssen. Auch der hohe Anteil der jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf verweist auf das Erfordernis, die Regelsysteme zu stärken und ihre Kooperation zu verbessern. Ziel muss es sein inklusiv zu arbeiten und die Aussonderungstendenzen der Systeme konsequent zu beenden. D.h. jedes System muss seinen Teil beitragen, darf (Finanz-) Verantwortung nicht abschieben und muss zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sein.

Steuerung als Schlüsselaufgabe

Die bisherige Diskussion zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und die Erfahrungen von Kommunen zeigen die zentrale Bedeutung der Jugendämter hinsichtlich der Steuerung und Jugendhilfeplanung. Der Wahrnehmung der örtlichen Steuerung und eine intern (mit den Arbeitsbereichen des Jugendamts insb. Soziale Dienste, Allgemeiner Sozialdienst, Pflegekinderwesen) und extern (mit anderen Systemen wie Schule, Gesundheitswesen, Familiengericht, Arbeitsverwaltung etc.) abgestimmte Planung hat für die Wirksamkeit der Hilfesysteme und den effizienten Mitteleinsatz eine Schlüsselfunktion.

Mit dem Ausbau sozialräumlicher Strategien und der stärkeren Einbeziehung von Regelangeboten nimmt die Bedeutung eines abgestimmten Vorgehens und einer wechselseitigen Einbeziehung der jeweiligen Planungen (Jugendhilfe, Soziales, Schule) noch deutlich zu.

Die Verbesserung und vielfach eine Reaktivierung der kommunalen Jugendhilfeplanung ist daher für die Weiterentwicklung und Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe von herausragender Bedeutung. Das erfordert eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung sowie fachliche Qualifizierung.

Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der Ziele und Handlungsfelder sieht die JFMK im Hinblick auf die Stärkung von Infrastrukturaufgaben, die Kooperation mit Regelsystemen sowie die Verzahnung und Anschlussfähigkeit von präventiven Angeboten und Hilfen zur Erziehung rechtlichen Prüf- und Änderungsbedarf. Diese beziehen sich vorrangig auf die nachhaltige Stärkung von Infrastrukturangeboten, auf Rechtssicherheit beim systematischen Zusammenwirken von Regelangeboten, sozialräumlicher Arbeit und Strukturen mit erzieherischen Hilfen und deren Finanzierung. Die JFMK hält es weiter für erforderlich, die Verbindlichkeit der Kooperation an Schnittstellen durch gesetzliche Vorgaben zu schaffen. Ausgangspunkt sind dabei die im Gutachten des DIJUF aufgezeigten Ansätze, die aufzeigen, wie die geschilderten Beispiele guter Praxis auch rechtlich und hinsichtlich ihrer Finanzierungssystematik im SGB VIII abgesichert werden können.

Mögliche gesetzliche Ergänzungen bzw. Änderungen könnten z.B. sein:

- Ergänzung § 5 Abs. 2 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht), dass – sofern es sich nicht um unverhältnismäßige Mehrkosten handelt – Mehrkosten wegen Sozialraumarbeit nicht gegen das Wunsch- und Wahlrecht eingewandt werden können.
- Ergänzung § 27 Abs. 2 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung): Hervorhebung, dass das soziale Umfeld, insbesondere die Regelsysteme der Kindertagesbetreuung und der Schule bei Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII grundsätzlich einzubeziehen ist (Ausnahme muss möglich sein)
- Änderung § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe): Ermöglichung der Reduzierung der Eigenleistung des freien Trägers bei einer Förderung nach § 74 SGB VIII oder erlaubter Verzicht zur Förderung von infrastrukturellen Angeboten
- Ergänzung § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe): Aufnahme weiterer Auswahlkriterien, z.B. Privilegierung von Angeboten mit Sozialraumbezug, Qualitätskriterien
- Änderung § 77 SGB VIII (Vereinbarungen über die Höhe der Kosten): Erhöhung der systematischen Klarheit durch eine Trennung der Regelungen über zweiseitige und Dreiecksfinanzierung oder Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, mit der die Auswahl einzelner Träger wie bei der Zuwendungsfinanzierung (§ 74 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) für zulässig erklärt wird
- Ergänzung § 77 und 78a SGB VIII (Anwendungsbereich): Ergänzung von Eignungskriterien, dass das soziale Umfeld grundsätzlich beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen berücksichtigt werden soll, wobei für einige Problemlagen, z. B. Zwangsverheiratungen, Ausnahmen notwendig sind.
- Förderung der Kooperation mit Regelstrukturen (Tageseinrichtungen und Schule): Aufnahme der integrierten Zusammenarbeit erzieherischer Hilfen mit Tagesein-

richtungen und Schule als ein Kriterium für eine zulässige Trägersauswahl oder für eine Finanzierung in Mischformen

- Schaffung von Kooperationsverpflichtungen: Aufnahme entsprechender Regelungen im SGB II, SGB III, V und XII und Ermöglichung von Mischfinanzierungen
- Selbstverpflichtung der Länder, in den eigenen Schulgesetzen eine verbindliche Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zu verankern
- Aufnahme einer Pflicht der Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur Beteiligung von Jugendämtern am Verfahren zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

Forschung

Die JFMK schlägt die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs beim BMBF „Jugendhilfeforschung – Hilfen zur Erziehung“ mit 10 Millionen Euro für vier Jahre zur Förderung von Grundlagenforschung, Evaluation und Längsschnittstudien (sozialpädagogische Fragestellungen) vor, u.a. um Indikatoren für die Wirksamkeit für die Hilfen zur Erziehung zu identifizieren bzw. zu entwickeln. An der Planung und Umsetzung sind das BMFSFJ und die JFMK zu beteiligen.

5. Ausblick

Das SGB VIII bildet nach wie vor eine gute Grundlage, um das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu verwirklichen (Art. 6 GG) sowie insbesondere die Anliegen des Kinderschutzes sicherzustellen. Die Vorgaben zu den HzE sind dabei in ihrer bestehenden Ausrichtung ein unverzichtbarer Bestandteil des SGB VIII. Weder der hohe Anspruch an die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes, noch der individuelle Rechtsanspruch oder das Wunsch- und Wahlrecht können zur Disposition stehen. Die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ist ebenfalls ein wesentliches Strukturmerkmal des SGB VIII. Der Großteil des Angebotsspektrums der HzE erfordert aus guten Gründen einen individuellen Zuschnitt der einzelfallbezogenen Leistungen der HzE. Das Vergaberecht ist zur Ausgestaltung und zur Organisation des Angebotes nicht zielführend und deshalb abzulehnen. Auswahlentscheidungen zugunsten einzelner fachlich qualifizierter Träger müssen möglich sein.

Dies bedeutet:

Die Debatte über die Bedeutung, die Wirkungen und den Nutzen der HzE im Sinne einer ständigen Qualitätsdebatte auf bundes-, landes- und kommunalpolitischer Ebene ist weiterzuführen. Dabei müssen sich die Forderungen nach sparsamer Mittelbewirtschaftung mit dem Anliegen der Angemessenheit, der Passgenauigkeit und

Rechtzeitigkeit der Hilfen ergänzen. Dazu gehören zwingend auch infrastrukturelle, vernetzende und allgemeinpräventive Angebote im Sozialraum, die die Lebensweltbezüge der jungen Menschen und ihrer Familien berücksichtigen.

- Die Basis für diesen Diskussionsprozess müssen nachvollziehbare Forschungsergebnisse bilden und eine Qualifizierung der Praxis nach sich ziehen. Es sollten nur Angebote etabliert werden, deren Wirkungen durch Evaluationen auch nachgewiesen sind.
- Den gestiegenen Anforderungen an Qualität und Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe muss auch die finanzielle und personelle Ausstattung der Jugendämter folgen.

Gute Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können wichtige Investitionen zur Verbesserung der Entwicklungschancen und zur Schaffung von mehr Chancengerechtigkeit gerade für Kinder aus sozial schwächeren Familien sein. Späteren „Jugendhilfekarrieren“ - und somit höheren Folgekosten – kann damit zugleich frühzeitig entgegen gewirkt werden.

Kommunen müssen deshalb insgesamt gestärkt werden, damit sie ihren wichtigen Aufgaben in diesem Bereich nachkommen können.

Handlungsbedarf besteht in der Rechtsanwendung beim Einsatz bestehender Steuerungsinstrumente. Zu prüfen wäre der Aufbau eines Programms zur Stärkung der Jugendhilfeplanung durch Bund und Länder das geeignet sein müsste, die regionale Bedarfsermittlung weiter zu qualifizieren und in der Breite voranzubringen. Zur Ermittlung des Personalbedarfs gibt es bereits gut entwickelte Personalbemessungsprogramme.

Hilfen zur Erziehung (HzE) sind Leistungen des Jugendamts und vor Ort im eigenen Wirkungskreis des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umzusetzen. Wesentlich für eine zielgerichtete und effiziente Steuerung sowie für eine qualitätsgesicherte Erfüllung der Aufgaben ist vor allem auch eine ausreichende Personalausstattung bei den Jugendämtern mit entsprechend ausgebildetem Fachpersonal. Die Debatte hat gezeigt, dass personell und finanziell zu gering ausgestattete Jugendämter und eine in der Folge daraus resultierende fehlende oder unzulängliche Bedarfserhebung und Jugendhilfeplanung sowie eine unzureichende Diagnostik und mangelhafte Fallsteuerung im Einzelfall, negative Auswirkungen auf die Rechtzeitigkeit und Passgenauigkeit der Angebote haben. Dies wirkt sich nicht nur ungünstig für den jeweiligen jungen Menschen und dessen Familie aus, sondern auch langfristig im volkswirtschaftlichen Sinn. Hier bedarf es in vielen Fällen vorerst der Nachbesserung der Ausstattung und der Qualifizierung der Jugendamtsstrukturen.

Angesichts der vorhandenen gesellschaftlichen Herausforderungen, z. B. Zunahme der Alleinerziehenden, Berufstätigkeit beider Elternteile mit Strukturveränderungen im Bereich Schule, Arbeitsverdichtung, Entgrenzung der Arbeitswelt, prekären Ar-

beitsverhältnissen, Armut, braucht es eine öffentliche Debatte und eine Weiterentwicklung der infrastrukturellen und einzelfallbezogenen Leistungen des SGB VIII Hilfen zur Erziehung.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.4: Fonds Heimerziehung der 50er und 60er Jahre a) Heimerziehung 1949 – 1975 (West)

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder begrüßen, dass durch die Schaffung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ ehemaligen Heimkindern, die zur damaligen Zeit in Heimen Leid und Unrecht erfahren haben, bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfen angeboten werden. Damit tragen die Fonds zur Entstigmatisierung der Betroffenen, zur Befriedung und in einigen Fällen sogar zur Heilung alter Wunden bei. Sie leisten dadurch auch einen wichtigen Beitrag zur notwendigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der früheren Jahre.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder stellen fest, dass die Inanspruchnahme der Leistungen auch des Heimkinderfonds West die Prognosen deutlich übersteigt. Sie sprechen sich daher dafür aus, voraussichtlich entstehende Mehrbedarfe zu decken und erwarten, dass sich die Fondserrichter Bund, Länder und Kirchen dieser finanziellen Verantwortung gleichermaßen stellen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder sprechen sich für eine entsprechende Anpassung von

Satzung und Verwaltungsvereinbarung aus. Weitergehende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung, Satzung und Leistungskriterien des Heimkinderfonds West sind aus Sicht der JFMK nicht erforderlich.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder bitten die Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz, die Ministerpräsidentenkonferenz über diesen Beschluss zu informieren und sie um Unterstützung zu bitten. Darüber hinaus wird sie gebeten, den weiteren Fonderrichtern diesen Beschluss ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Abstimmung:

11 : 0 : 0

(einstimmig alle westdeutschen Länder und Berlin)

Protokollnotiz Berlin:

Berlin begrüßt, die Entscheidung, die Fonds Ost und West für die weitere Laufzeit leistungsfähig zu halten. Da jedoch in Berlin in einer gemeinsamen Beratungsstelle sowohl ehemalige Heimkinder im Rahmen des Fonds Ost wie West zusammen beraten und betreut werden, wird es für die Antragsteller für den Fonds Ost nur sehr schwer verständlich sein, dass bezogen auf die Meldemöglichkeiten eine Ungleichbehandlung besteht.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei gleicher Fortsetzung der Anmeldefrist für den Fonds West lediglich um ein dreimonatiges Vorziehen handeln würde und dies in einem Missverhältnis zum organisatorischen Aufwand zur Erhebung der belastbaren Kalkulationsgrundlage steht, erklärt Berlin seine Zustimmung.

Protokollnotiz Niedersachsen und Hessen:

Niedersachsen und Hessen erklären, dass eine Anpassung von Satzung und Verwaltungsvereinbarung erst nach Schaffung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich sein wird.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.4: Fonds Heimerziehung

b) Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“

Beschlussvorschlag:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder begrüßen, dass durch die Schaffung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ ehemaligen Heimkindern, die zur damaligen Zeit in Heimen Leid und Unrecht erfahren haben, bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfen angeboten werden. Damit tragen die Fonds zur Entstigmatisierung der Betroffenen, zur Befriedung und in einigen Fällen sogar zur Heilung alter Wunden bei. Sie leisten dadurch auch einen wichtigen Beitrag zur notwendigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der früheren Jahre.
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz begrüßt es daher, dass sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Regierende Bürgermeister von Berlin mit der Fortführung des Fonds befassen und derzeit einen Beschluss zur Fondsaufstockung abstimmen.

Abstimmung:

6 : 0 : 0

(einstimmig alle ostdeutschen Länder und Berlin)

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.5: Änderung der Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89 d SGB VIII

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht, entsprechend der gemeinsamen Protokollerklärung der Bundesregierung und der Länder vom 26.06.2013, weiterhin einvernehmlich die Notwendigkeit, die Regelungen zur Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89 d SGB VIII) so zu ändern, dass die aufgrund des bisherigen Verfahrens unvermeidlichen Schwankungen der Haushaltsbelastungen der Länder künftig vermieden werden. Sie weist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Drs. 93/13 Beschluss) hin, mit dem ein Regelungsvorschlag zum § 89 d SGB VIII gemacht wird, der allerdings vom Bundestag nicht aufgenommen wurde. Die JFMK bittet die AGJF ausgehend von diesem Regelungsvorschlag um eine einvernehmliche Abstimmung der Details und der ggf. noch erforderlichen Änderungen. Dabei soll das BMFSFJ beteiligt werden, das unter Einbindung des BMJV und des BMI insbesondere die verfassungsrechtlichen Fragen in Bezug auf die geplante Neuregelung zu klären hat. Außerdem bittet die JFMK nach der Einigung zwischen den Ländern zeitnah um die Vorlage eines entsprechenden Entwurfs für einen Umlaufbeschluss einschließlich eines Verfahrensvorschlags.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Protokollerklärung Bayern:

Wichtiger Eckpunkt für die geplante Neuregelung der Kostenerstattung für unbegleitete Minderjährige ist neben den in der Protokollerklärung von Bund und Ländern sowie dem Beschluss des Bundesrates genannten Zielsetzungen insbesondere auch die künftige Erstattungsfähigkeit der Verwaltungskosten der Kommunen im Rahmen der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger (s.a. Ziffer 4 des JFMK-Beschlusses vom 01.06.2012 zu TOP 5.4.)

Begründung:

Seit Jahren gibt es Kritik an den Folgen der Regelung des § 89 d SGB VIII, die zwar über einen langen Zeitraum gerechnet zu einer gleichmäßigen Belastung der Länder führen, in den jährlichen Haushaltsauswirkungen jedoch nicht kalkulierbar sind und deshalb ein z. T. gravierendes Haushaltsvollzugsproblem ergeben. Nachdem die damit in Verbindung stehenden Fragen in verschiedenen Arbeitszusammenhängen erörtert worden sind, hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Drs. 93/13 Beschluss) einen Neuregelungsvorschlag vorgelegt, dem aber nicht alle Länder zustimmen konnten.

Der Bundestag ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Dabei könnte das fehlende Einvernehmen zwischen den Ländern und ggf. auch verfassungsrechtliche Bedenken eine Rolle gespielt haben. Ein neuer Anlauf zur Änderung dieser Bestimmungen erfordert ein Einvernehmen, das dem Grunde nach hergestellt werden muss (siehe JFMK-Beschlussentwurf) und in den Details zwischen den Ländern abzustimmen ist (siehe AGJF-Beschlussentwurf Ziffern 2 und 3). Diese Abstimmung zu den Einzelheiten könnte bei Einvernehmen in der AGJF bereits parallel zu der JFMK erfolgen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.6: Zwangsverheiratung Bericht der AG Bestandserhebung

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz nimmt den von der AG Bestandserhebung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), der Integrationsministerkonferenz (IntMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) erarbeiteten Berichtsentwurf zur Kenntnis.
2. Die JFMK erachtet den vorgelegten Berichtsentwurf als eine gute Grundlage für die Verbesserung der Hilfen für von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene.
3. Die JFMK bittet die Vorsitzende, diesen Beschluss unter erneuter Zusendung auch des Handlungskonzeptes den Vorsitzenden der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), der Integrationsministerkonferenz (IntMK), der Innenministerkonferenz (IMK), der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JUMIKO), der ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), der Konferenz der Ministerinnen, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) und der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) mit der Bitte um Kenntnisnahme in den Fachministerkonferenzen zuzuleiten.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Begründung:

Durch einen Beschluss der für Integration, Gleichstellung, Frauen zuständigen Fachministerkonferenzen wurde unter Mitwirkung der Innenministerkonferenz und der Jugendminister- und Familienministerkonferenz eine gemeinsame Ad-hoc Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Konzepts zur Krisenintervention bei Zwangsheirat eingerichtet. Die Konzeption wurde der JFMK zur Sitzung am 31.05./ 01.06.2012 vorgelegt und von dieser und seitens der anderen Ministerkonferenzen zur Kenntnis genommen. Es wurde zudem angeregt, eine neue AG einzurichten, damit der Bedarf an Notaufnahmepätzen und Unterbringungsplätzen festgestellt werden kann. Hierzu wurde Bestandserhebung vorgenommen, die die länderspezifischen Strukturen für die Bereithaltung, Verteilung, eventuelle Probleme bereits vorhandener Unterbringungs- und Notaufnahmepätze erfasste. Der Bericht der AG Bestandserhebung sollte nun auch durch die beteiligten Ministerkonferenzen zur Kenntnis genommen werden.

- Bericht der AG Bestandserhebung -

Gliederung :

- I. Ausgangslage**
- II. Vorgehensweise der AG Bestandserhebung**
- III. Berichte und Analyse der Erhebung**
- IV. Ergebnisse**
- V. Bewertung**

I. Ausgangslage

Die Gefährdung der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personengruppe stellt nach wie vor ein virulentes gesellschaftliches Problem dar. Massive Gewalttaten wie Nötigungen, Körperverletzungen, Entführungen bis hin zur Tötung der Betroffenen machen staatliches Handeln auf unterschiedlichen Ebenen weiterhin erforderlich. Dabei ist die verzeichnete Zunahme geäußerter Bedarfslagen im Wesentlichen als Folge einer Dunkelfeldaufklärung aufgrund von Präventionsmaßnahmen (Sensibilisierung, Vernetzung, Aufklärungskampagnen) zu verstehen. Neben den strafrechtlichen wie auch strafverfolgungsrechtlichen Instrumenten sind umfassende Hilfsmaßnahmen erforderlich, um die Betroffenen effektiver schützen zu können.

In dem länderübergreifenden Konzept zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung der Ad hoc AG zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung (Ad hoc AG Zwangs-

verheiratung), das den Ministerkonferenzen der JFMK, IMK, IntMK und GFMK zur Beratung und zum Beschluss vorlag, wurde darauf verwiesen, dass den spezifischen Bedürfnissen der Betroffenen künftig größere Beachtung zuerkannt werden muss als in den letzten Jahren. Die besonderen Gefährdungssituationen der betroffenen Personen erfordern Notaufnahmepätze, die eine sofortige und anonyme Unterbringung in Schutzeinrichtungen sowie die fachlich gebotene Begleitung gewährleisten.

Die damaligen Beratungen in der AG zeigten zudem weitere Handlungsbedarfe in folgenden Bereichen auf:

- Beratung der Betroffenen,
- Einbindung der Fachkräfte in den sozialräumlichen Beratungs- und Hilfestrukturen,
- Maßnahmen der Jugendhilfe,
- Aufnahmesituation in den Frauenhäusern und Jugendhilfeeinrichtungen,
- polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Verfahrensrecht des Familienrechts
- Ausländerrecht,
- Datenschutz,
- Prävention (z.B. in Schulen und Migrantenselbstorganisationen),
- Vernetzung und Öffentlichkeit

Hierzu wurden Empfehlungen auf der Grundlage der Anhörung von Expertinnen und Experten formuliert.

Bezüglich des Vorhandenseins qualifizierter Einrichtungen zur Unterbringung Betroffener ließen die Beratungen – bedingt durch die jeweiligen länderspezifischen Maßnahmen und Hilfestrukturen – kein bundesweit einheitliches Bild erkennen. Eine flächendeckende Struktur für die Bereithaltung, Verteilung und Finanzierung einer ausreichenden Zahl von Notaufnahmepätzen war nicht erkennbar. Die JFMK empfahl daher, dass die Länder über eine neu eingerichtete Arbeitsgruppe mit Beteiligung der IMK, IntMK, GFMK und JFMK die länderspezifischen Strukturen für die Be-

reithaltung von Notaufnahmepätzen zur Unterbringung von Zwangsverheiratung bedrohter Personen sowie eventuelle Probleme bei deren Unterbringung erfassen.

Auf die hierzu eingeleitete Abfrage an die anderen Ministerkonferenzen erklärten die GFMK und IntMK ihre Bereitschaft zur Beteiligung an der neuen Arbeitsgruppe „Bestandserhebung“. Die IMK teilte mit, dass eine Beteiligung an dieser Arbeitsgruppe als für nicht erforderlich erachtet werde. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

für die GFMK: Berlin, Niedersachsen,

für die IntMK: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg,

für die JFMK: Berlin, Nordrhein-Westfalen,

II. Vorgehensweise der AG Bestandserhebung

Die AG Bestandserhebung nahm unter Federführung des Jugendministeriums NRW im Oktober 2012 ihre Arbeit auf. Im Rahmen einer ersten Länderabfrage zu vorhandenen Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen für Betroffene zeigte sich, dass die Voraussetzungen für den besonderen Schutz der Betroffenen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ad hoc AG zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung (Ad hoc AG Zwangsverheiratung) zu definieren waren. Im Rahmen ihrer ersten Beratung vereinbarte die AG, eine Bestandserhebung differenziert nach Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen vorzunehmen.

Als Notaufnahmeplätze wurden Einrichtungen definiert, deren Konzeption die mit Zwangsverheiratung verbundenen Spezifika berücksichtigt und die darüber hinaus eine sofortige und anonyme Unterbringung unabhängig von einer vorherigen Kostenübernahme sowie eine fachliche Betreuung rund um die Uhr gewährleisten.

Die Erhebung geeigneter Unterbringungsplätze orientierte sich daran, ob die Konzeption der Einrichtungen die besonderen Belange der von Zwangsverheiratung Betroffenen hinsichtlich Schutz und Anonymität sowie Beratung und Betreuung berücksichtigen.

Die Abfrage bei den jeweils zuständigen Landesministerien erfolgte mittels zweier entsprechend formulierter Erhebungsbögen mit folgenden Parametern:

A. Länderabfrage zu Notaufnahmepätzen	
01.	Land
02.	Einrichtung (ggf. mit Adresse)
03.	Zahl der Notaufnahmepätze
04.	Verweildauer
05.	Belegung – vorliegendes aktuellstes Jahr / Belegung aus anderen Bundesländern
06.	Untergliederung der Belegung (U18, 18 bis U 21, 21 bis U27, ab 27 u. älter; männlich, weiblich)
07.	Möglichkeit zur Aufnahme von Paaren
08.	Art der Finanzierung
09.	Betreuungszeiten
10.	Vorliegen eines Sicherheitskonzepts zum Schutz der Betroffenen
11.	Regelung zur Aufnahme akut Bedrohter vor Zusage einer Kostenübernahme
12.	Einschätzung zum Bedarf an weiteren Notaufnahmepätzen 1. im eigenen Bundesland 2. wohnortfern in anderen Bundesländern

B. Länderabfrage zu Unterbringungsplätzen	
01.	Land
02.	Einrichtung (ggf. mit Adresse)
03.	Zahl der Plätze
04.	Verweildauer
05.	Belegung
06.	Untergliederung der Belegung
07.	Möglichkeit der Aufnahme von Paaren
08.	Art der Finanzierung

III. Berichte aus den Ländern und Analyse der Erhebung

Die Berichte aus den zuständigen Integrations-, Frauen-, und Jugendressorts orientierten sich an den abgefragten Parametern. Allerdings erfüllten viele der gemeldeten Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen und Frauenhäusern nicht die aus Sicht der Arbeitsgruppe erforderlichen Kriterien für eine bedarfsgerechte Unterbringung der Betroffenen. Insbesondere konnte in zahlreichen Fällen eine sofortige und anonyme Notaufnahme und damit der in den Akutsituationen erforderliche Schutz vor Nötigung und Gewalt nicht gewährleistet werden. Ebenso wenig waren verlässliche Rahmenbedingungen für die speziellen Bedarfe der Betroffenen im Hinblick auf Beratung und Betreuung gegeben. Auch fehlten oft die erforderlichen fachlichen Konzeptionen zur Krisenintervention und Betreuung/Beratung der Betroffenen im Zusammenhang mit interkulturell begründeten Konfliktsituationen.

Vor diesem Hintergrund wurden nicht alle seitens der Länder benannten Einrichtungen in der nachfolgenden Betrachtung berücksichtigt. Dennoch ist festzuhalten, dass in einem Teil der Frauenhäuser und Einrichtungen der Jugendhilfe sichere Unterbringungsmöglichkeiten bestehen, die nach Klärung der akuten Bedrohungslage im Einzelfall und nach Abwägung der Problemkonstellation genutzt werden können. Diese unspezifischen Notaufnahme- und Unterbringungsplätze erfüllen jedoch nicht die zwischen den Ländern in der Ad hoc AG zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung (Ad hoc AG Zwangsverheiratung) erörterten Voraussetzungen, um in der vorliegenden Analyse als Notaufnahme- und/oder Unterbringungsplätze berücksichtigt zu werden.

IV. Ergebnisse

A. In den Ländern sind nachfolgende spezialisierte Notaufnahmeeinrichtungen für von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene vorhanden, die den oben formulierten konzeptionellen Voraussetzungen entsprechen:

Land	Notaufnahmeeinrichtungen	Plätze
Bayern	Wohnprojekt Scheherazade, Stop dem Frauenhandel gGmbH Solwodi Bayern e.V.	11*
Berlin	Papatya, Türkisch Deutscher Frauenverein e.V.	8
Bremen	Mädchenhaus Bremen e.V.	3
Hamburg	Kriseneinrichtung „Zuflucht“ Mädchenhaus des KJND	16
Mecklenburg-Vorpommern	Zora, AWO Schwerin	2
Niedersachsen	Ada, meracon gGmbH	9
Nordrhein-Westfalen	HEIKI LWL, Heilpädagogisches Kinderheim (1,5) Godesheim, Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH (1,5) Mädchenhaus Bielefeld e.V. (2)	5
Rheinland-Pfalz	Solwodi e.V. Mainz	7
Schleswig-Holstein	Autonomes Mädchenhaus Lotta	2

*Diese Plätze stehen bei nicht vollständiger Auslastung für die Notaufnahme auch als Unterbringungsplätze zur Verfügung

In diesen Einrichtungen werden bundesweit bis zu 63 Notaufnahmepätze für von Zwangsverheiratung Betroffene vorgehalten. Die Einrichtungen weisen Konzeptionen aus, die zur Krisenintervention geeignet sind und die sich im Besonderen mit den Gefahrensituationen der von Zwangsverheiratung Bedrohten befassen. Sie haben entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen, um die Betroffenen vor Nötigung und Gewalt zu schützen. Sie sichern in diesen Zusammenhängen auch anonyme Unterbringung zu.

Die Länder Hamburg, Berlin und Niedersachsen, deren Notaufnahmepätze häufig auch von Betroffenen aus anderen Bundesländern in Anspruch genommen werden, haben einen weiteren Bedarf an Notaufnahmepätzen in anderen Bundesländern (wohnotfern) angezeigt, da die konkrete Gefährdungssituation einen Verbleib in der Nähe des ursprünglichen Wohnortes häufig unmöglich macht. In den Ländern (Baden-Württemberg und Saarland), in denen Gefährdungssituationen bisher nur in Einzelfällen bekannt geworden sind, wurde u.a. auf die in den anderen Bundesländern vorhandenen Notaufnahmeeinrichtungen mit den spezialisierten Betreuungs- und Beratungsangeboten zurückgegriffen. Die Länder Sachsen, Thüringen und Hessen haben nach eigenen Angaben keine Bedarfe für den speziellen Schutz von Betroffenen. Von dort wird berichtet, dass bisher keine Fälle von Zwangsverheiratung aufgetreten, beziehungsweise diese nicht zur Kenntnis gelangt seien. Allerdings wird seitens der Einrichtungen in anderen Ländern berichtet, dass es dort durchaus zu Anfragen und Unterbringungen von Betroffenen aus diesen Ländern kommt.

B. In den Ländern sind nachfolgende Unterbringungseinrichtungen für von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene vorhanden, die den oben formulierten konzeptionellen Voraussetzungen entsprechen:

Land	Unterbringungseinrichtung	Plätze
Baden-Württemberg	ROSA 1 und ROSA II, Evangelische Gesellschaft e.V.	8
Bayern	Imma e.V. Initiative für Münchner Mädchen	8
Berlin	Interkulturelle Initiative e.V.	25
Bremen	GISBU mbH	3
Hamburg	Wohnprojekt Kardelen	9
Mecklenburg-Vorpommern	Zora AWO Schwerin	2
Niedersachsen	ADA, meracon gGmbH Zufluchtstätte „Sternschnuppe“, Frauen für Frauen, Osterode	11
Nordrhein-Westfalen	HEIKI LWL, Heilpädagogisches Kinderheim Godesheim, Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH Mädchenhaus Bielefeld	34
Rheinland-Pfalz	Solwodi e. V. Mainz	6
Schleswig-Holstein	Autonomes Mädchenhaus Lotta	2

In diesen Einrichtungen werden bis zu 108 Plätze für von Zwangsverheiratung Betroffene und Bedrohte vorgehalten. Bei den Unterbringungseinrichtungen kommen zum größeren Teil die zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) für die Kosten auf.

Die Einrichtungen, welche zum Teil identisch mit den oben benannten Notaufnahmeeinrichtungen sind, weisen eine Konzeption zur Krisenintervention auf, die sich im Besonderen den Gefahrensituationen und spezifischen Betreuungserfordernissen

der von Zwangsverheiratung Betroffenen zuwenden. Sie haben entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen, um die Betroffenen vor schweren Nötigungen und Gefahr für Leib und Leben zu schützen. Diese Einrichtungen sichern in diesen Zusammenhängen auch anonyme Unterbringungen zu. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine klare Zuordnung von Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen im Einzelfall nicht immer trennscharf möglich ist, weil viele Träger die Möglichkeit haben, ihre Plätze je nach Bedarfslage sowohl dem einen wie dem anderen Bereich zuzuordnen. Insoweit bildet die Darstellung den aktuellen Stand ab.

Hinzu kommen Möglichkeiten zur Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Diese sind grundsätzlich geeignet, von Zwangsverheiratung Bedrohte und Betroffene aufzunehmen, soweit die individuell festgestellten Probleme und Risikolagen eine Unterbringung in einer nicht insgesamt auf diese Zielgruppe spezialisierte Einrichtung zulassen. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

V. Bewertung

Wie die Darlegungen zeigen, engagieren sich aktuell insgesamt 10 Länder bei der Bereitstellung von Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen. Die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bieten sowohl Notaufnahme als auch Unterbringungsplätze an. In Baden-Württemberg werden ausschließlich Unterbringungsplätze angeboten. Bei der Finanzierung der Plätze ergibt sich ein differenziertes Bild. Die Notaufnahmeplätze werden sowohl pauschal durch das jeweils zuständige Land (Bayern, Hamburg, Berlin – jedoch nur für Betroffene aus diesen Bundesländern) gefördert als auch als Mischformen unterstützt, bei denen Landesmittel und Mittel der belegenden Kommunen zur Finanzierung herangezogen werden. Bei den Unterbringungsplätzen erfolgt die Finanzierung überwiegend durch die belegenden Kommunen aus Mitteln der Jugendhilfe.

Da sechs Länder keinerlei Angebote vorhalten (Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Saarland, Brandenburg), kann aktuell zumindest nicht von einer flächen-

deckenden Versorgung mit Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen gesprochen werden. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die vorhandenen Einrichtungen - teilweise in erheblichem Umfang - Belegungen aus anderen Bundesländern aufweisen, die nicht ausschließlich durch die individuelle Gefährdungssituation zu begründen sind. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung in denjenigen Bundesländern, die sich hier aktiv zeigen, dass das Vorhandensein von Angeboten, Aufklärungsaktivitäten in Schulen, Stadtteilen und den Communities der Migrantinnen und Migranten dazu führen, dass die Nachfrage nach Beratung und Hilfe ansteigt. Die Annahme, dass auch in den bislang eher zurückhaltend agierenden Bundesländern Zwangsverheiratung ein ernst zu nehmendes Phänomen darstellt, erscheint daher naheliegend.

Vor diesem Hintergrund kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass auch weiterhin ein Bedarf an zusätzlichen Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen besteht. Im Interesse der von Zwangsverheiratung Bedrohten und Betroffenen und unter Berücksichtigung eines gleichmäßigen Ausbaus der Hilfestrukturen empfiehlt die Arbeitsgruppe, die erforderlichen zusätzlichen Bedarfe an Plätzen so zu realisieren, dass ein flächendeckendes Netz an Notaufnahme- und Unterbringungsplätzen inklusive der erforderlichen Beratung für die Betroffenen in allen Bundesländern etabliert wird. Dies gilt insbesondere in der Fläche für Plätze, die für über 21-Jährige zur Verfügung stehen und die außerhalb der Strukturen der Jugendhilfe anzusiedeln sind. Zudem wird empfohlen, die Vernetzung zwischen den bestehenden Einrichtungen, aber auch den zuständigen Behörden, zu fördern, um im erforderlichen Maße wohnortferne Aufnahme und Unterbringung sicherstellen zu können.

Bezüglich des bereits in der Ad hoc AG zur Erarbeitung eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsverheiratung (Ad hoc AG Zwangsverheiratung) diskutierten Erfordernisses zur Schaffung von veränderten Finanzierungsstrukturen für diese Plätze sieht die Arbeitsgruppe keine grundsätzliche Notwendigkeit von der Empfehlung abzurücken, sich hier insbesondere für eine Finanzierung durch die örtliche Jugendhilfe auszusprechen, soweit die Zielgruppe in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe fällt.

Im Hinblick darauf, dass zum Schutz der von Zwangsverheiratung Bedrohten bzw. Betroffenen häufig eine Aufnahme in einer Schutzeinrichtung schnell und unbürokratisch auch ohne vorherige Kostenzusage erfolgen muss, kommt den Notaufnahmepätzen eine besondere Bedeutung zu. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es wichtig, die entstehenden Kosten gerechter zwischen den Ländern, die bereits Notaufnahmepätze aufweisen und denen, die keine solchen Plätze vorhalten, zu verteilen. Dies kann auch dadurch realisiert werden, dass durch diese Länder neue Notaufnahmepätze geschaffen werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.7: Stärkung der Kinderrechte

Beschluss:

1. Die JFMK hält es für erforderlich, die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in allen Handlungsfeldern zu stärken, wie dies auch aktuell vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in den Abschließenden Beobachtungen (Concluding Observation) vom 5. Februar 2014 für die Bundesrepublik Deutschland gefordert wurde. Das gilt für alle Ebenen und Handlungsfelder im Bereich der Gesetze und ihres Vollzuges.

2. Die JFMK spricht sich für die Einrichtung einer Bund-Länder-AG unter Einbeziehung der Justiz- und Gesundheitsressorts aus, deren Aufgaben ist, zu prüfen:
 - wie die Kooperation im Bereich interdisziplinärer Kinderschutzarbeit, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Jugend-, Gerichts- und Gesundheitshilfe verbessert werden kann,
 - ob gesetzliche Änderungen - insbesondere im BGB - erforderlich sind, damit in Dauerpflegeverhältnissen die für das Wohl des Pflegekindes bestmöglichen Rahmenbedingungen unter Abwägung aller Aspekte geschaffen werden können; zu prüfen sind ferner Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Gegenstand des Prüfauftrages ist auch die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz und ob weitere gesetzliche Handlungsbedarfe bestehen.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 5.8: Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ für den institutionellen Bereich

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder betonen die Notwendigkeit, Menschen vor sexuellem Missbrauch zu schützen und Betroffenen von sexueller Gewalt die notwendigen Hilfen zukommen zu lassen, um sie in ihren Rechten zu stärken und die Folgen der Gewalt zu lindern. Sie unterstützen deshalb die Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Entsprechend dem Vorgehen am Runden Tisch selbst hat auch die Beteiligung von Betroffenenvertretern und -vertreterinnen mit ihrem besonderen Erfahrungswissen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches einen hohen Stellenwert.

2. Damit von sexuellem Missbrauch betroffene Menschen in Zukunft umgehend die notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen bekommen, fordern die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, dass die Regelsysteme entsprechend ausgestaltet werden. Das Gesundheitssystem und das Opferentschädigungsgesetz sind von der Bundesregierung auf Weiterentwicklungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen und an die Bedürfnisse der von sexueller Gewalt Betroffenen anzupassen.

3. Die JFMK bittet das Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem Bundesfamilienministerium eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder einzurichten, um insbesondere die therapeutische Versorgung von sexueller Gewalt Betroffener auf Weiterentwicklungsnotwendigkeiten hin zu überprüfen und bei Bedarf entsprechende Anpassungen zu initiieren.
4. Die JFMK bittet das Arbeitsministerium eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder einzurichten, die die Änderungsnotwendigkeiten beim OEG prüft und bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorzunimmt.
5. Dessen ungeachtet erkennt die JFMK an, dass die Länder ihre Verantwortung als Arbeitgeber für Einrichtungen zu tragen haben, in denen es zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Beschäftigte des Landes gekommen ist. Damit die Betroffenen von sexueller Gewalt in Landesinstitutionen, bei denen die Folgen der sexuellen Gewalt nicht durch bestehende Hilfesysteme überwunden oder gemindert werden konnten, nicht noch länger auf ergänzende Hilfen warten müssen, sprechen sich die Jugendministerinnen und –minister dafür aus, umgehend die Voraussetzungen zu schaffen, dass Opfern, die sexuelle Gewalt durch Beschäftigte von Landesinstitutionen erfahren haben, zeitnah die ergänzenden Hilfen zur Verfügung gestellt werden können. Eine gemeinsame Fondslösung ist dafür nicht erforderlich.

Protokollerklärung Bayern zu Nr. 5:

Nach Ansicht Bayerns sollten die Länder ergebnisoffen in die weiteren Beratungen mit dem Bund gehen. Aus bayerischer Sicht ist auch im institutionellen Bereich eine Fondslösung als mögliche Option zu prüfen.

6. Die bestehende Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll bis zum Oktober 2014 unter Einbeziehung der Betroffenenvertreter und –vertreterinnen einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten.

7. Die JFMK bittet die Vorsitzende, diesen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Protokollerklärung Bayern:

Bayern geht von einer Beteiligung des Bundes aufgrund seiner Arbeitgeberverantwortung aus und verweist auch auf den Beschluss der JFMK vom 06./07.06.2013 zu TOP 5.8, wo unter Nummer 4 eine Haftungsübernahme des Bundes für Opfer gefordert wird, bei denen ein Rechtsnachfolger für den Träger der Institution nicht identifiziert werden kann oder bei denen die Träger der Institution nicht leistungsfähig sind oder durch die Leistung in Insolvenz geraten würden. Aus Gerechtigkeitsgründen kann nicht hingenommen werden, dass Opfer bei solchen Fallkonstellationen leer ausgehen würden.

Begründung:

Das BMFSFJ gewährt seit Mai 2013 Opfern von sexueller Gewalt im familiären Bereich ergänzende Hilfen zum bestehenden Leistungssystem über einen Fonds. Die ergänzenden Hilfen haben die Aufgabe, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern.

Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern über Hilfen im institutionellen Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Die Länder stehen zu ihrer Arbeitgeberverantwortung und befürworten ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Verfahren zur Gewährung von Hilfen im institutionellen Bereich. Um von sexuellem Missbrauch Betroffenen bei der Verarbeitung der Folgen adäquat zu helfen besteht die Notwendigkeit, bestehende Leistungssysteme (vor allem SGB V und OEG) darauf hin zu überprüfen, wie der Zugang zu diesen Leistungen für die Betroffenen erleichtert und niederschwelliger gestaltet werden kann. Es soll sichergestellt werden, dass auch künftig die Opfer sexuellen Missbrauchs die erforderlichen Hilfen und Unterstützung bekommen. Die Prüfung der Regelsysteme soll sich insbesondere auf Möglichkeiten

der Erleichterung bei der Anerkennung und Bewilligung psychotherapeutischer Hilfen richten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 6.1: Ausbau der frühkindlichen Bildung mit hoher Qualität fortsetzen und finanziell sichern

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt in Fortentwicklung und unter Bekräftigung ihres Beschlusses von 2013 fest:

1. Die JFMK stellt fest, dass durch die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Trägern sowie mit dem großen Engagement der Beschäftigten in den Einrichtungen die Grundlagen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zum 1. August 2013 erfolgreich geschaffen worden sind und das Betreuungsangebot insgesamt mit hoher Qualität massiv ausgebaut werden konnte.
2. Die Entwicklung in den Kommunen bestätigt die Erwartung, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs und mit dem Ausbau eines guten Angebotes frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung weiter zunimmt. Die Kommunen, aber auch die Länder und der Bund bleiben deshalb gefordert, ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Angebot zu gewährleisten.
3. Die Länder unterstützen die Absicht der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Programm Schwerpunkt -Kitas Sprache & Integration

über den 31. Dezember 2014 hinaus fortzusetzen und die weitere Ausgestaltung zeitnah mit den Ländern abzustimmen.

4. Die Länder bekräftigen erneut, dass sie ihre Mitverantwortung für die weitere bedarfsgerechte und qualitative Entwicklung der frühkindlichen Bildung wahrnehmen werden. Sie messen dabei der Qualitätssicherung und -entwicklung eine hohe Bedeutung für Bildungschancen und Förderung eines jeden Kindes zu.
5. Für einen weiteren bedarfsgerechten, qualitativen und quantitativen Ausbau müssen Kommunen und Ländern die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Um den bedarfsgerechten Ausbau mit hoher Qualität fortzusetzen, erwarten die Länder auch weiterhin eine angemessene und dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten.
6. Die Länder begrüßen deshalb als ersten Schritt die Absicht der Regierungskoalition im Bund, von 2014 bis 2017 im Rahmen prioritärer Maßnahmen sechs Milliarden Euro für den Bildungsbereich zur Entlastung der Länder und Kommunen bereit zu stellen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Kinder, Jugend und Familie der Länder erwarten, dass die Mittel vom Bund so zur Verfügung gestellt werden, dass sie in den Ländern gleichrangig mit Schule und Wissenschaft für das System frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung eingesetzt werden können.
7. Der Elementarbereich hat seit den 1990er Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs mit tiefgreifenden Veränderungen und gewandelten Anforderungen erfahren. Die JFMK sieht deshalb die Notwendigkeit, vor allem im Hinblick auf die qualitative Entwicklung der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung die wissenschaftliche Unterstützung und Forschung auszubauen und zu stärken. Sie spricht sich dafür aus, insbesondere Programme zur Wirksamkeitsforschung und –evaluation zu initiieren. Sie bittet das BMFSFJ, die Möglichkeit für einen entsprechenden Sonderforschungsbereich des Bundes zu prüfen.

8. Die Länder schlagen der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor, gemeinsam mit der JFMK turnusmäßig zu einer Bund-Länder-Konferenz zur Weiterentwicklung des Systems Frühkindlicher Bildung einzuladen.

Abstimmung:

16 : 0 : 0

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 22./23. Mai 2014 in Mainz

TOP 8.1: Förderung von Migrantenorganisationen;

TOP 4.3 der Integrationsministerkonferenz vom 20./21. März 2013

Beschluss:

1. Die JFMK schließt sich dem Votum der Integrationsministerkonferenz an, dass herkunftsheterogene Migrantenorganisationen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen fachpolitischen Bedeutung verstärkt einbezogen werden können.
2. Die JFMK regt an, dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten auf die Berücksichtigung des Beschlusses der Integrationsministerkonferenz vom 20./21. März 2013 Top 4.3 - Förderung von Migrantenorganisationen - hinwirken.

Abstimmung:

16 : 0 : 0